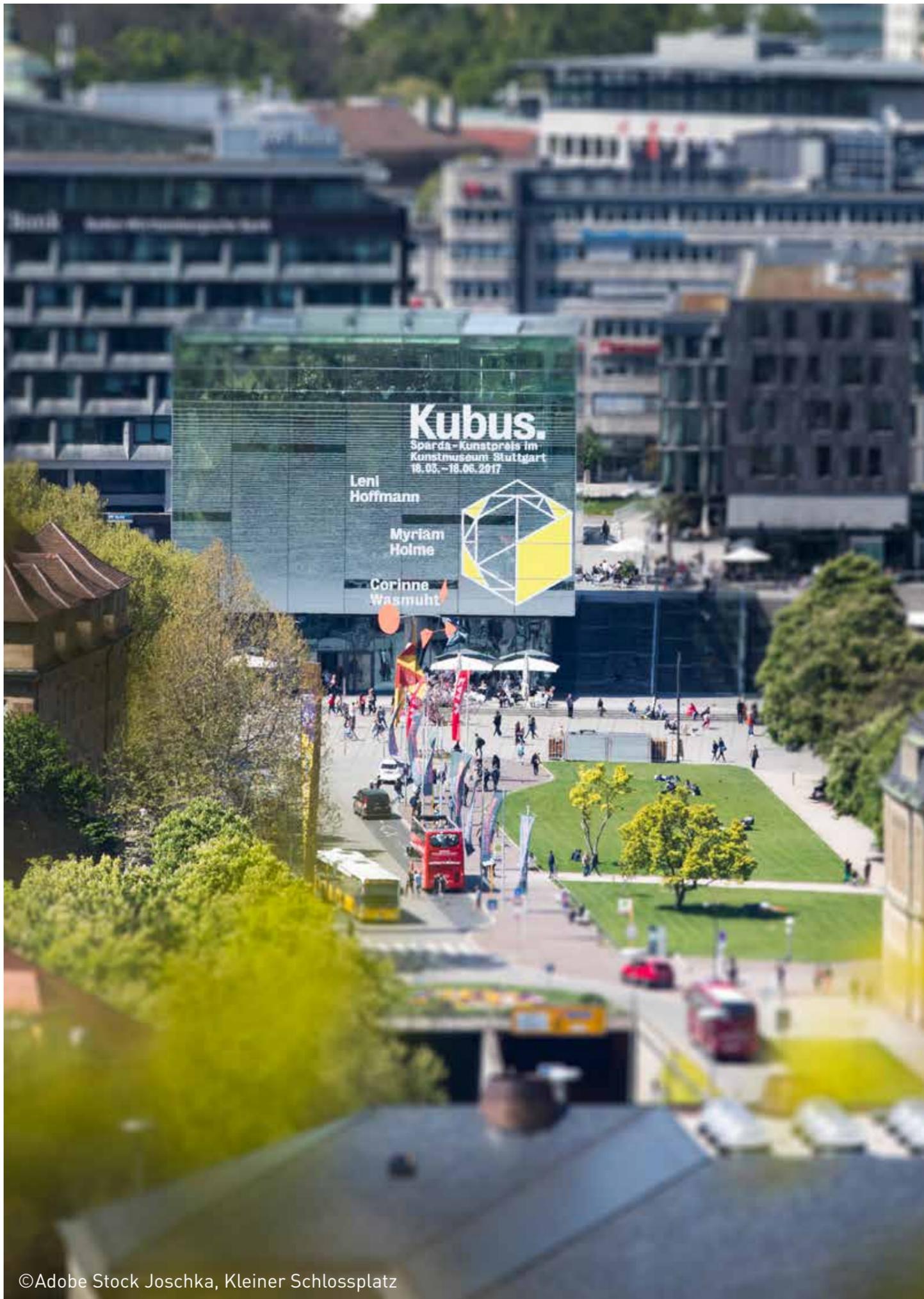


Konzeption für eine sichere Innenstadt 2022

Fortführung der Sicherheitspartnerschaft
„Stuttgart sicher erleben“

Inhalt

Grußwort	3	3. Ordnungsrechtliche Maßnahmen	24
I. Vorbemerkungen	4	3.1. Maßnahmen des Ordnungsrechts	24
1. Zu diesem Konzept	5	3.2. Stufenkonzept der Polizei	24
2. Leitgedanken	8	3.3. Einsatz von Videokameras	26
II. Fünf Punkte für eine sichere Innenstadt	10	3.4. Private Sicherheitsdienste	26
1. Veranstaltungen	12	3.5. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr	27
2. Prävention	14	4. Sauberkeit	28
2.1. Vorbemerkungen	15	4.1. Konzept „Sauberes Stuttgart“	29
2.2. Präventive Präsenzmaßnahmen	15	4.2. Mobile Toiletten	29
2.2.1. Sicherheitskonzeption Stuttgart	15	4.3. Graffiti, Tags und Schmierereien	29
2.2.2. Mobile Jugendarbeit Innenstadt (MJA)	16	5. Infrastruktur	30
2.2.3. Kommunikationsteams der Polizei	16	5.1. Städtebauliche Kriminalprävention	31
2.2.4. Erhöhte Präsenz des Städtischen Vollzugsdienstes (SVD)	16	5.2. Beleuchtung	31
2.2.5. Respektlotsen	16	5.3. Sicherheit im ÖPNV	31
2.2.6. Projekt "Nachtschwärmer"	18	5.4. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	32
2.2.7. Rückzugsorte im Nachtleben	18	5.5. Notruf-App und Notrufsäulen	33
2.3. Präventionsangebote	19	III. Schlussbemerkung	34
2.3.1. Projekt "Nachtsam"	19	6. Anlage	36
2.3.2. Projekt "Mit Mir Nicht"	19	Anlage 1: Veranstaltungen	
2.3.3. 15 Fragen – 15 Antworten	19	Anlage 2: Detailbeschreibung öffentlicher Räume Innenstadt	
2.3.4. Gemeinsame Respektkampagne	19	Anlage 3a: Ordnungsrechtliche Maßnahmen/Stufenkonzept	
2.3.5. Präventionsprojekt „Warum immer ich?!“ des Polizeipräsidiums Stuttgart	20	Anlage 3b: Ordnungsrechtliche Maßnahmen/Einzelmaßnahmen	
2.3.6. Tertiäre Prävention – Wiedergut- machungskonferenzen	22	Anlage 4: Beleuchtung des Kleinen Schlossplatzes	
2.4. Ausblick	22	Anlage 5a: Kommunikation über Regelungen im öffentlichen Raum, Jugend	
2.5. Kommunikation zu geltenden Regeln im öffentlichen Raum	22	Anlage 5b: Kommunikation über Regelungen im öffentlichen Raum, Landeshauptstadt Stuttgart	
		Anlage 6: Respektkampagne	
		Anlage 7: Respektlotsen	
		Anlage 8: Sportangebote in der Innenstadt	
		Anlage 9: Projekt Nachtsam	
		Anlage 10: Notruf	
		Anlage 11: Bußgeldkatalog Sauberkeit	



©Adobe Stock Joschka, Kleiner Schlossplatz

Grußwort

Liebe Stuttgarterinnen und Stuttgarter,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

wir müssen Stuttgart mit vereinten Kräften sicherer und sauberer machen. Sicherheit und Sauberkeit sind Grundvoraussetzungen für ein gutes Zusammenleben in unserer Stadt. Nur eine sichere und saubere Stadt ist auch eine attraktive Stadt. Deshalb stärken wir den städtischen Vollzugsdienst von gegenwärtig 71 Stellen um 30 Stellen und damit um nahezu 50 Prozent. Wir setzen damit einen starken Akzent für Sicherheit und Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum – in den Innenbezirken und in den Außenbezirken.

Und unser Maßnahmenpaket sieht auch die Bereitstellung von Sachmitteln in Höhe von jeweils 1 Million Euro für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 vor. Es ist unser erklärtes Ziel, durch mehr Präsenz, auch durch mehr Fußstreifen, Probleme erst gar nicht entstehen zu lassen. Dies wird verbunden mit den verschiedensten Veranstaltungen im öffentlichen Raum über das ganze Jahr hinweg. Wir wollen, dass sich alle, Besucher ebenso wie Einwohner, gerne in der Innenstadt aufhalten. Durch ein Bündel von Maßnahmen wollen wir gemeinsam mit dem Innenministerium und dem Polizeipräsidium alle geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls ergreifen – gerade auch in den Abendstunden an den Wochenenden. Der städtische Vollzugsdienst soll gerade auch an Wochenenden sichtbar für Ordnung sorgen. Gleichzeitig können wir dadurch die Landespolizei entlasten und ihr ermöglichen, die Kräfte zu bündeln. Durch eine Verstärkung des städtischen Vollzugsdienstes kann überdies die Kontrolldichte in Sachen Sauberkeit erhöht werden. Denn Sicherheit ist untrennbar mit Sauberkeit verbunden. Keine Stadtverwaltung der Welt schafft eine saubere Stadt ohne das Engagement und das Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger.

Sauberkeit geht uns alle an – für eine saubere Stadt müssen wir gemeinsam sorgen.

Und wir wollen auch mehr für Prävention tun – gemeinsam mit der bereits im vergangenen Jahr verstärkten mobilen Jugendarbeit, gemeinsam mit der Jugendhausgesellschaft, gemeinsam mit Sport- und Kulturvereinen. Die sogenannten Hotspots, die öffentlichen Plätze, auf denen es immer wieder heiß hergeht, sollen besser begleitet und bespielt werden und zudem sollen weitere Freiräume für junge Leute geschaffen werden.

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

I. Vorbemerkungen

1. Zu diesem Konzept

Das vorliegende Konzept entstand im Wesentlichen aus den Erfahrungen des Sommers 2021 und der Vorjahre, als sich, auch coronabedingt, abends an den Wochenenden viele, meist jüngere Menschen in der Innenstadt versammelten und es dabei zu Konflikten untereinander, mit den Anwohnern und mit der Polizei kam. Um für das Jahr 2022 mit ähnlichen Situationen besser umgehen zu können und um Konflikten vorzubeugen, wurde das vorliegende Konzept erarbeitet, anknüpfend an die Sicherheitspartnerschaft zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Landeshauptstadt Stuttgart aus dem Jahre 2020.

Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass in der Gesellschaft zwar ein Grundkonsens darüber besteht, dass eine Stadt sicher und sauber und damit lebenswert sein soll. Gleichzeitig kollidiert dieser Konsens immer wieder im konkreten Einzelfall mit Formen des Verhaltens und Feierns, das nicht von allen als normgerecht angesehen wird. Die Erwartungen, wie und durch wen eine Stadt genutzt werden soll, gehen durchaus erheblich auseinander. Je nach Alter, Herkunft, Sozialisation und sozialem Stand werden auf diese Fragen verschiedene Antworten gegeben. Dennoch kann angesichts der Pluralität unserer Gesellschaft nicht von Seiten der Politik oder der Verwaltung eine bestimmte Form sozialen Verhaltens als Norm definiert und als allgemeingültig vorausgesetzt werden. Vielmehr sind die verschiedensten Erwartungen und Formen der Nutzung des öffentlichen Raums im Rahmen rechtlicher und sozialer Grenzen zu ermöglichen.

Der Erstellung dieses Konzepts liegt die Erkenntnis zugrunde, dass eine Verbesserung der Sicherheitslage in der Innenstadt nur durch eine ganzheitliche Betrachtung der Innenstadt erreicht werden kann, die die verschiedenen Interessen und Anliegen aller

Menschen in der Innenstadt berücksichtigt. Dabei wird Sicherheit als Basis und Voraussetzung für ein geordnetes und harmonisches Miteinander im öffentlichen Raum verstanden. Und gleichzeitig gründet dieses Konzept auf der Erkenntnis, dass aus einer attraktiven und belebten Innenstadt auch Sicherheit resultieren kann.

Dem Konzept liegt dementsprechend ein interdisziplinärer Ansatz zugrunde, indem es unter Beteiligung der verschiedensten Stellen und Ämter (SOS-KKP, Ordnung, Kultur, Sport, Soziales, Jugend, AWS u.a.) sowie einer Vielzahl externer Partner und Institutionen wie dem Polizeipräsidium Stuttgart, der Bezirksvorsteherin Mitte, den Bezirksvorstehern West und Süd, der Mobilien Jugendarbeit, dem Sportkreis Stuttgart, der City-Initiative Stuttgart (CIS), dem Verein Pro.Stuttgart, der Stuttgarter Jugendhausgesellschaft und anderen erarbeitet wurde.

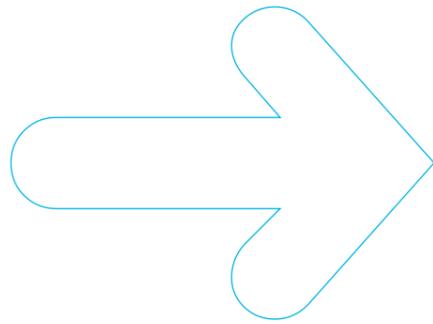
Die Grundintention dieses Konzepts ist, für das Jahr 2022 Veranstaltungen im öffentlichen Raum zu bündeln und neu anzustoßen, damit eine positive Durchmischung des sozialen Miteinanders im öffentlichen Raums entsteht und daraus konsekutiv ein verbessertes subjektives Sicherheitsgefühl der Gäste in der Innenstadt resultiert. Um dies zu ermöglichen, müssen zwingend auch Themen wie Prävention und Jugendarbeit, Maßnahmen des Ordnungsrechts, der Sauberkeit und eine angepasste Infrastruktur Hand in Hand gehen. Denn alle diese Bereiche greifen ineinander und bedingen sich gegenseitig in dem gemeinsamen Ziel, die Aufenthaltsqualität für alle zu erhöhen.

Dazu wurden bereits geplante Veranstaltungen zusammengeführt und gleichzeitig auch neue Ideen und Aktivitäten entwickelt. Diese Gesamtkonzeption soll zukünftig laufend fortgeschrieben werden.



Räumlich wurde, ausgehend von den Erfahrungen des letzten Jahres, vor allem der Bereich innerhalb des City-Rings in den Blick genommen. Vertieft betrachtet wurden die besonders intensiv genutzten Verweilräume

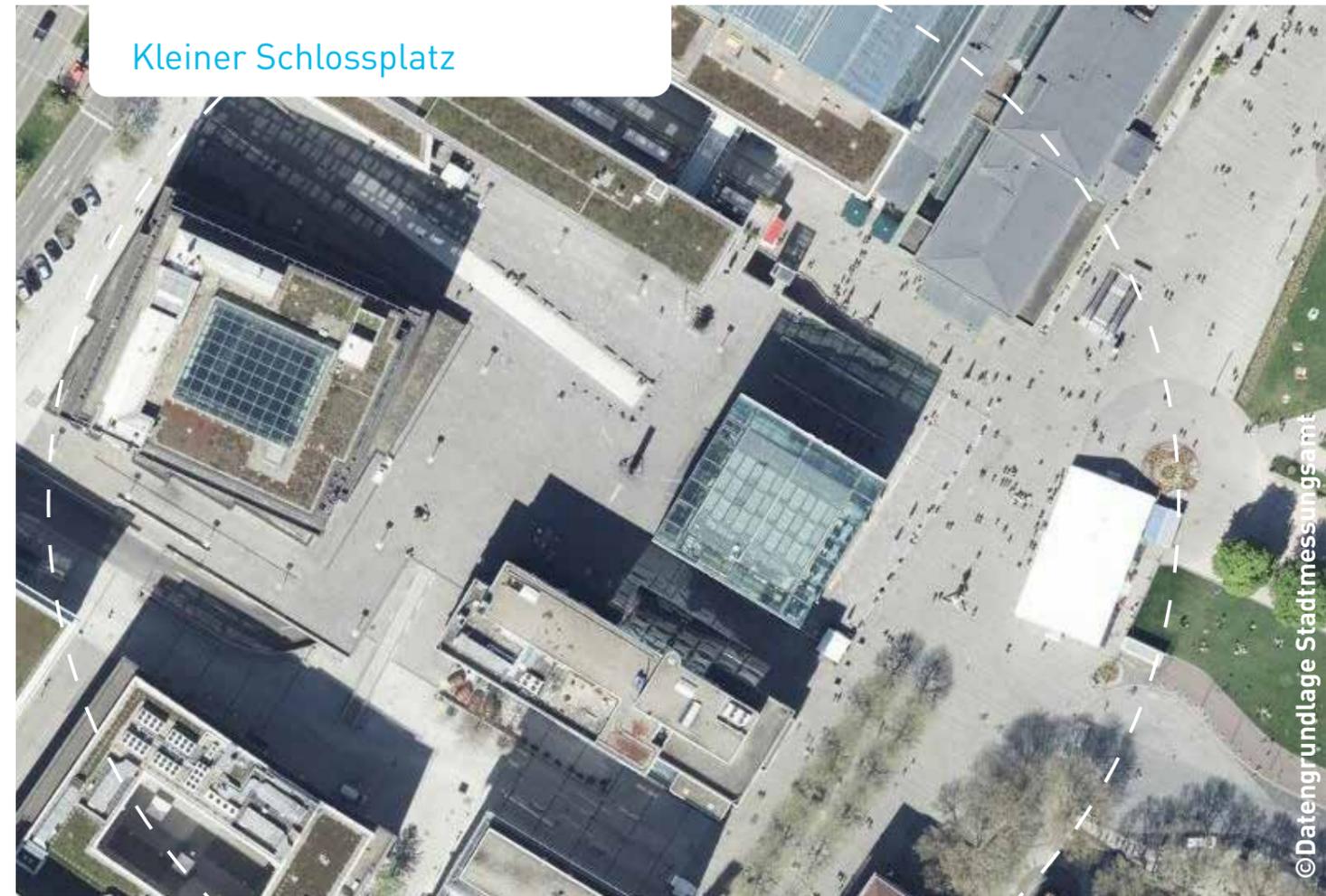
- Oberer Schlossgarten
- Schlossplatz
- Kleiner Schlossplatz
- Marienplatz
- Feuersee.



Weitere Orte, zum Beispiel der Stadtgarten, der Höhenpark Killesberg oder der Berliner Platz, bleiben darüber hinaus weiter unter laufender Beobachtung und sind Teil der regelmäßigen gegenseitigen Abstimmungen zwischen der Stadtverwaltung, der Polizei und den Akteuren der Jugendarbeit.

Für den Max-Eyth-See wird derzeit von Seiten des Bezirksvorstehers ein Nutzungskonzept erarbeitet, das eigene, spezifische Maßnahmen beinhalten wird. Für alle nicht näher betrachteten Bereiche gilt, dass die in diesem Konzept dargestellten Maßnahmen anlassbezogen und flexibel auch jeweils dort eingesetzt werden können, wo dies notwendig wird.

Kleiner Schlossplatz



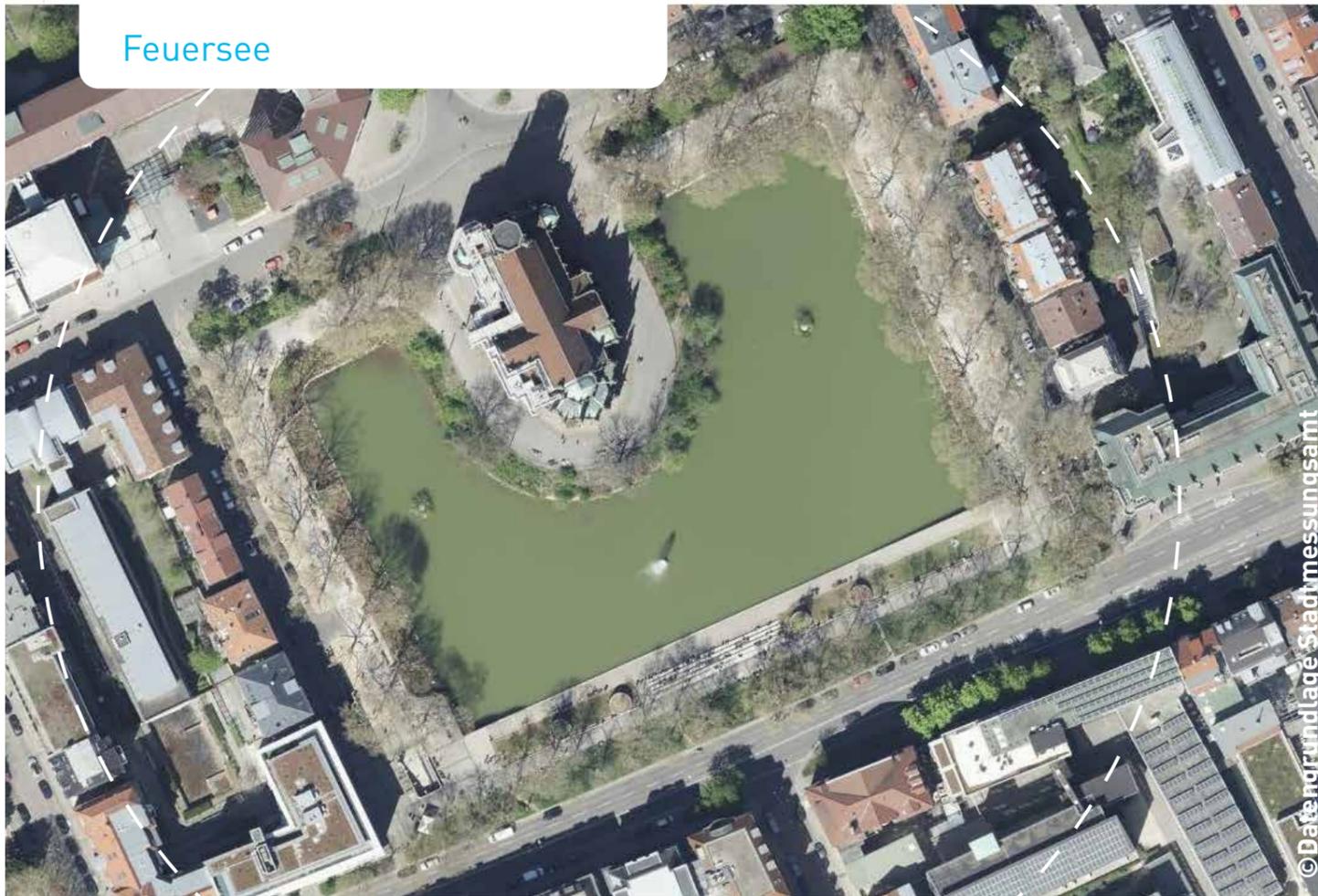
Oberer Schlossgarten



Schlossplatz



Feuersee



2. Leitgedanken

Dem Konzept liegen folgende Prämissen zugrunde:

- Stuttgart ist eine jugendgerechte Stadt
- Stuttgart ist eine weltoffene und tolerante Stadt
- Stuttgart ist eine Stadt der Kultur und des Sports
- Stuttgart besitzt einen attraktiven öffentlichen Raum mit hoher Aufenthaltsqualität
- Stuttgarts Nachtleben ist bunt und vielfältig
- Stuttgart ist eine sichere und saubere Stadt
- Stuttgart ist eine umweltfreundliche Stadt

Ein weiterer wichtiger Aspekt innerhalb dieses Konzepts ist die Sicherheit für Frauen. Frauen jeden Alters berichten immer wieder von einem Gefühl subjektiver Unsicherheit, wenn sie sich zu bestimmten Zeiten im öffentlichen Raum bewegen. Aus diesem Grund zielt eine Vielzahl der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen darauf ab, auch hierfür Verbesserungen zu erreichen.

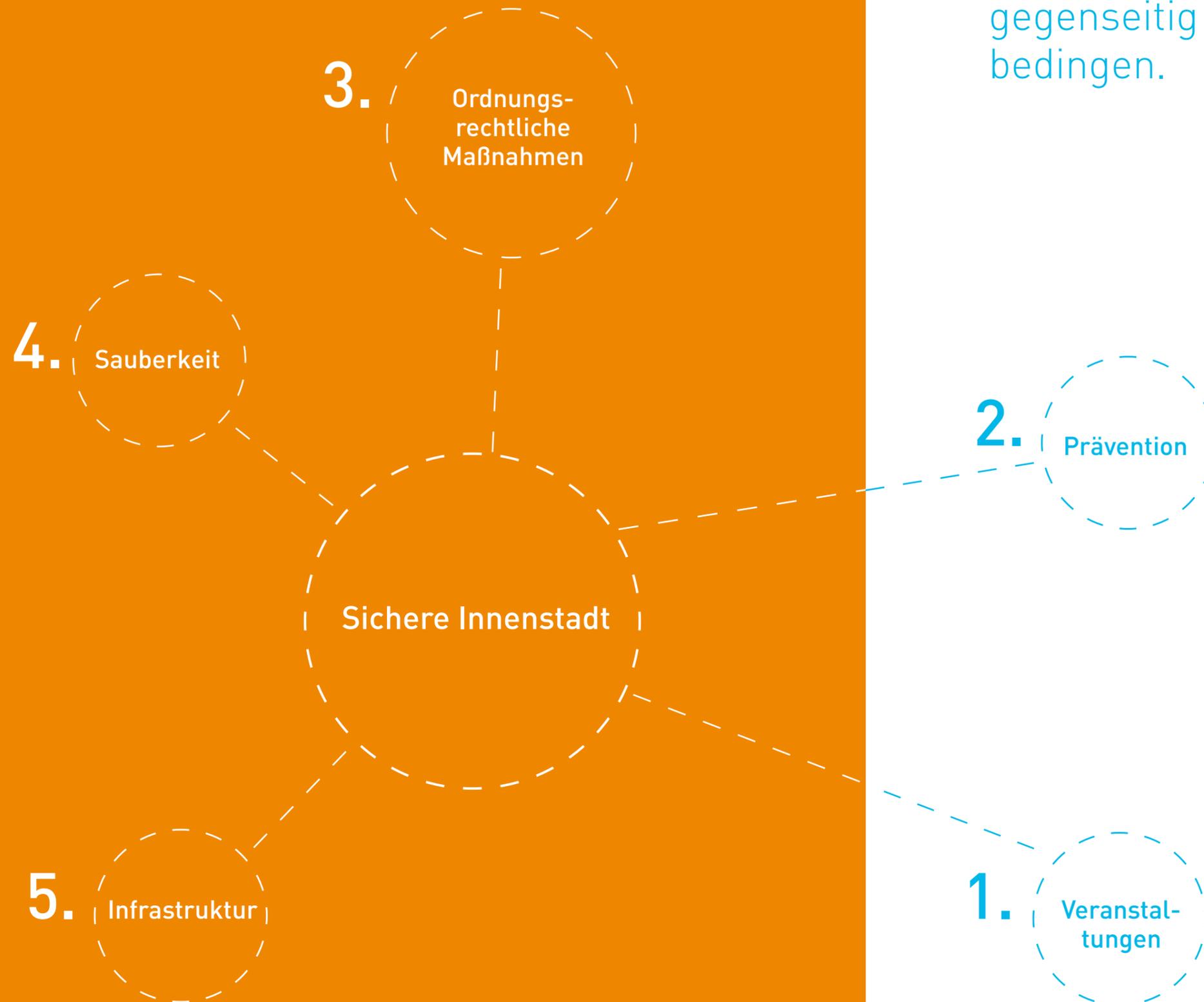
Bei der Änderung des Sexualstrafrechts im Jahre 2016 sollten Schutzlücken im geltenden Strafrecht geschlossen werden, die im Nachgang der Vorkommnisse bei der Kölner Silvesternacht 2015/2016 diskutiert wurden. Dies deckt aber nicht alle Bereiche des Alltags ab, in denen es zu Beeinträchtigungen des Sicherheitsgefühls von Frauen kommen kann.

Der Begriff Sicherheit in einem weiteren Sinne beinhaltet demgegenüber auch das subjektive Sicherheitsgefühl, das auch und gerade durch Belästigungen unterhalb strafrechtlicher Relevanz spürbar beeinträchtigt werden kann. Dies kann etwa durch Hinterherpfeifen oder „blöde Anmachsprüche“ geschehen, die in Deutschland als sog. „Cat Calling“ meist nicht strafrechtlich verfolgbar sind. Auch kann das Sicherheitsgefühl beispielsweise durch mangelnde Beleuchtung, fehlende Einsehbarkeit oder Unsauberkeit spürbar beeinträchtigt werden. Offensichtlich gehen diese Bereiche weit über eine rein ordnungsrechtliche Strafverfolgung hinaus und erfordern eine ganzheitliche Betrachtung des Zusammenlebens in der Stadt und deren Ausgestaltung. Auch und gerade diese Aspekte sollen deshalb im folgenden mit Blick auf das Sicherheitsgefühl von Frauen mitgedacht werden.

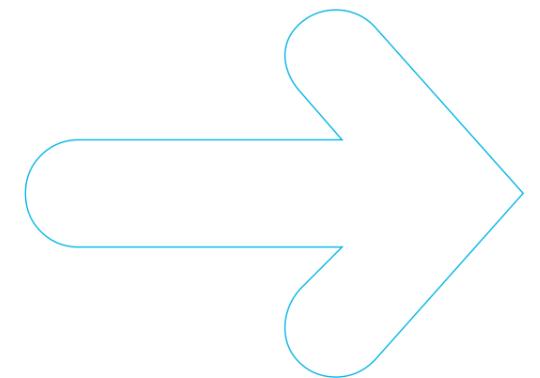
Marienplatz



II. Fünf Punkte für eine sichere Stadt



Das vorliegende Konzept für eine sichere Innenstadt besteht aus fünf Kernelementen, die sich gegenseitig ergänzen und bedingen.



1. Veranstaltungen

1. Veranstaltungen

Veranstaltungen beleben nicht nur die Innenstadt, sondern führen in der Folge auch zu größerer sozialer Kontrolle im öffentlichen Raum.

Jede Veranstaltung lockt Besucherinnen und Besucher in die Innenstadt, die ansonsten vielleicht nicht dort gewesen wären. Dies führt zu einer bunteren Durchmischung des Publikums im öffentlichen Raum mit Menschen verschiedensten Alters, Geschlechts oder sozialer Stellung, die gewollt ist und einer singulären Belegung durch wenige soziale Gruppierungen, die mit Ausschluss- und Abstößungstendenzen verbunden ist, entgegenläuft. Eine Durchmischung und damit verbunden eine weniger konzentrierte Gruppenbildung führen zu höherer gegenseitiger sozialer Kontrolle durch die verschiedensten Nutzer des öffentlichen Raums.

Gleichzeitig führt eine Veranstaltung auch dazu, dass Personengruppen, die sich sonst üblicherweise an den betreffenden Orten aufhalten, gezwungen sind, zeitweilig an andere öffentliche Orte auszuweichen, sodass am Veranstaltungsort der Verfestigung einer einseitigen sozialen Struktur mit entsprechender verstärkender Anziehungskraft vorgebeugt wird. So bleibt die Belegung des öffentlichen Raums in Bewegung, und es wird der Zuschreibung subjektiver Unsicherheit an bestimmte Orte vorgebeugt.

Aus diesem Grund wurden für dieses Konzept die verschiedensten Veranstaltungen in einer Gesamtchau erfasst und um Begleitmaßnahmen ergänzt. Neben den hier aufgeführten Veranstaltungen sind hierbei natürlich auch Einrichtungen wie Oper, Theater, Kino oder Gastronomie wichtige Faktoren der Belebung des öffentlichen Raums, die unterschiedliche Menschen ansprechen. Dass all diese Einrichtungen im vergangenen Jahr coronabedingten Einschränkungen und Schließungen unterworfen waren, war mutmaßlich mit ein Grund für die aufge-

tretenen Konflikte. Diese sollen hier als Regeleinrichtungen aber nicht eigens aufgeführt werden, um den Rahmen nicht zu sprengen.

Rund 50 Veranstaltungen für die Innenstadt wurden Stand Februar 2022 angemeldet – damit wird ein reges Besucheraufkommen über den gesamten Sommer erwartet. Es ist festzustellen, dass vor allem die großen Veranstaltungsgesellschaften in Stuttgart, Märkte Stuttgart, Pro Stuttgart und die City-Initiative Stuttgart ein attraktives und durchgängiges Veranstaltungsangebot für Jung und Alt präsentieren werden. Aber auch andere Großveranstaltungen wie der Katholikentag oder die Deutschland-Tour werden zu einem erhöhten und vielfältigen Besucheraufkommen führen.

Darüber hinaus entwickelten Institutionen der Jugend- und Kulturarbeit sowie des Sports ergänzende Projekte und Maßnahmen. Beispielhaft angeführt sei hier die Bespielung des Kleinen Schlossplatzes durch die Stuttgarter Jugendhausgesellschaft von Ende März bis Ende Juni. Im Anschluss erfolgt ein „Pop-Up-Jugendtreff“ beim Züblin-Parkhaus. Desweiteren werden einige Flächen in der Innenstadt durch die Jugendarbeit und Sportakteure zu Spiel- und Sportflächen. Diese Maßnahmen wurden und werden vor allem durch das große Netzwerk im Rahmen der Integrierten Jugendarbeit Innenstadt (GRDRs 986/2020 und GRDRs 524/2021) betrieben.

Am Marienplatz und am Feuersee ist aus Gründen des Anwohnerschutzes ein größeres Veranstaltungsprogramm nicht möglich. Dennoch werden hier Maßnahmen ergriffen, um den Menschen positive Angebote zu unterbreiten und um gegenseitiges Verständnis der verschiedenen Nutzergruppen zu bewirken (siehe Anlage 2).

Ein detaillierter Überblick über die geplanten Veranstaltungen findet sich in Anlage 1. Es ist zu erwarten, dass unterjährig noch weitere Veranstaltungen dazukommen werden.

Darüber hinaus entwickelten Institutionen der Jugend- und Kulturarbeit sowie des Sports ergänzende Projekte und Maßnahmen. Beispielhaft angeführt sei hier die Bespielung des Kleinen Schlossplatzes durch die Stuttgarter Jugendhausgesellschaft von Ende März bis Ende Juni. Im Anschluss erfolgt ein „Pop-Up-Jugendtreff“ beim Züblin-Parkhaus. Desweiteren werden einige Flächen in der Innenstadt durch die Jugendarbeit und Sportakteure zu Spiel- und Sportflächen. Diese Maßnahmen wurden und werden vor allem durch das große Netzwerk im Rahmen der Integrierten Jugendarbeit Innenstadt (GRDRs 986/2020 und GRDRs 524/2021) betrieben.

Am Marienplatz und am Feuersee ist aus Gründen des Anwohnerschutzes ein größeres Veranstaltungsprogramm nicht möglich. Dennoch werden hier Maßnahmen ergriffen, um den Menschen positive Angebote zu unterbreiten und um gegenseitiges Verständnis der verschiedenen Nutzergruppen zu bewirken (siehe Anlage 2).

Ein detaillierter Überblick über die geplanten Veranstaltungen findet sich in Anlage 1. Es ist zu erwarten, dass unterjährig noch weitere Veranstaltungen dazukommen werden.

Nachtkultur

Die Öffnung von Clubs, Bars und Restaurants trägt zu einer Entspannung in der Stuttgarter Innenstadt bei. Die noch junge und enge Zusammenarbeit mit den Nachtmanagern beim Popbüro der Region Stuttgart und im Rathaus mit ihrem großen Netzwerk hat sich von Beginn an bewährt.

2. Prävention



2. Prävention

2.1. Vorbemerkungen

Zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenlebens sind viele unterschiedliche Maßnahmen erforderlich, die idealerweise bereits im Vorfeld Konflikten vorbeugen und das gesellschaftliche soziale Miteinander auf erzieherische Weise positiv beeinflussen. Prävention hat dabei verschiedene Ansätze: Zum einen die Präsenz von präventiv auf Menschen einwirkenden Akteuren an den Abenden in der Innenstadt, weiterhin die nachhaltig angelegte, langfristige Präventionsarbeit mit bestimmten Personen- und Altersgruppen, und zum dritten gesellschaftliche Aufklärungs- und Bildungsarbeit.

Grundlage für die Initiierung von präventiven Ansätzen im Zusammenhang mit den hiesigen Anforderungen bilden folgende Erkenntnisse:

- Masterplan Räume für Jugendliche, GRDrs 475/2019
- Integrierte Jugendarbeit Innenstadt GRDrs 986/2020 und GRDrs 524/2021
- Kinder- und Jugendbefragung der Kinderbeauftragten
- Befragungen der Mobilen Jugendarbeit
- EU-Projekt BRIDGE („Respektlotsen“)
- Erkenntnisse des Polizeipräsidiums Stuttgart

2.2. Präventive Präsenzmaßnahmen

Bestimmte Konfliktlagen können in Präsenz vor Ort frühzeitig erkannt und deeskalierend gelöst werden. Aus diesem Grund setzen alle präventiv Beteiligten dieses Konzepts darauf, mit eigenem Personal in den öffentlichen Räumen präsent zu sein und in ihrem je eigenen Tätigkeitsbereich auf ein friedliches und geordnetes Miteinander hinzuwirken. Dabei agieren die verschiedenen Beteiligten zwar abgestimmt, aber unabhängig.

2.2.1. Sicherheitskonzeption Stuttgart

Um die Sicherheit von Frauen sowohl objektiv als auch subjektiv zu verbessern, gründete sich nach den Silvestervorfällen vom Jahreswechsel 2015/2016 die Sicherheitskonzeption Stuttgart (SKS).

Die Federführung der SKS liegt beim Polizeipräsidium Stuttgart. Seither bestreifen bis zu 60 zusätzliche Polizeibeamtinnen und -beamte den öffentlichen Raum in der Stuttgarter Innenstadt mit unterschiedlichen Aufgabengebieten, zu denen auch Ordnungsstörungen durch aggressives Betteln, die Verrichtung der Notdurft im öffentlichen Raum, Drogendelikte oder die Verhinderung der illegalen Prostitution zählen.

Ein erhöhtes Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum durch eine hohe Präsenz ist der Schwerpunkt der SKS, das mit zielgerichteten Kontrollmaßnahmen, Sanktionen und der Zusammenarbeit mit Ämtern der Stadtverwaltung erreicht wird.

2.2.2.

Mobile Jugendarbeit Innenstadt (MJA)

Grundlagen für die Einrichtung und den Betrieb der MJA Innenstadt bilden die GRDRs 986/2020 und 524/2021. Mit der MJA arbeiten seit 2020 fünf Jugendsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter in der Vermittlung zwischen Jugend-Verwaltung-Polizei. Dazu sind sie an den Wochenenden nachmittags und nachts in der Innenstadt unterwegs und suchen den Kontakt zu den jungen Menschen, die sich im öffentlichen Raum aufhalten. Durch ein eigenes Büro in der Innenstadt, das im letzten Jahr eigens eröffnet wurde, sollen die erschlossenen Kontakte vertieft und gefestigt werden. Gleichzeitig stellt die Präsenz der MJA einen wichtigen Beitrag zur Befriedung und zur Deeskalation konfliktträchtiger Situationen im direkten Einwirken auf die jungen Menschen vor Ort in der Innenstadt dar. Mit dem Projekt „Gäste am Bus“ schafft die MJA Innenstadt einen Ort, an dem sich junge Menschen eine Verschnaufpause im Nachtleben gönnen können und Ansprechpartner finden. Mit dem eigens angeschafften Bus ist die MJA dabei mobil im Innenstadtbereich unterwegs und auch gut auffindbar.

2.2.3.

Kommunikationsteams der Polizei

Seit 2021 setzt das Polizeipräsidium Stuttgart ein-satzbegleitend Kommunikationsteams ein, die niederschwellig mit den meist jungen Menschen in Kontakt treten und dabei auch das polizeiliche Einschreiten vermitteln. Aufgrund der gesammelten, durchweg positiven Erfahrungen wird der Pilotversuch auch im laufenden Jahr fortgeführt. Ziel ist es, in positiver Weise Präsenz zu zeigen, als Ansprechpartner zum Anfassen in der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stehen und gleichzeitig Sicherheit ausstrahlen.

2.2.4.

Erhöhte Präsenz des Städtischen Vollzugsdienstes (SVD)

Neben der Präsenz des Polizeivollzugsdienstes forciert die Stadt auch die Sichtbarkeit des Städtischen Vollzugsdienstes im öffentlichen Raum. Die bereits vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden im letzten Jahr in Schwerpunktaktionen gezielt abends an den Wochenenden in der Stadt eingesetzt, um zum einen selbst als Sicherheitspersonal erkennbar und ansprechbar zu sein und zum anderen gezielt den Polizeivollzugsdienst an anderer Stelle zu entlasten, um diesem eine stärkere Konzentration im Innenstadtbereich zu ermöglichen. Dies soll auch in diesem Jahr fortgeführt werden.

Weiterhin hat die Stadt 30 neue Stellen für Mitarbeiter des Städtischen Vollzugsdienstes geschaffen und damit die Mitarbeiterzahl in diesem Bereich fast verdoppelt. Diese sollen so schnell wie möglich eingestellt und eingearbeitet werden. Dadurch wird eine spürbar erhöhte Präsenz im öffentlichen Raum möglich. Auch werden in diesem Jahr die Arbeitszeiten des SVD in die Nacht hinein ausgeweitet, um an den Wochenenden längere Einsatzzeiten zu ermöglichen.

2.2.5.

Respektlotsen

Ziel des Projekts ist es, die Öffentlichkeit für das Thema Respekt zu sensibilisieren und für Respekt und ein faires Miteinander zu werben. Das Projekt wurde zu Beginn durch die Europäische Union und das „Europäische Forum für Urbane Sicherheit“ gefördert und in Zusammenarbeit mit erfahrenen Partnern durchgeführt. Neben dem ständigen Austausch mit dem Polizeipräsidium Stuttgart und den Bäderbetrieben Stuttgart sind der Förderverein „Sicheres und Sauberes Stuttgart e.V.“, das Gemeinschaftser-



lebnis Sport (GES) und die Stuttgarter Jugendhausgesellschaft beteiligt. Durch den Einsatz zielgruppennaher ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer gelingt es, in niederschwelliger Weise auf junge Menschen zuzugehen und im Gespräch Perspektivwechsel zu ermöglichen und in positiver Weise auf das Verhalten einzuwirken. Das Projekt wird 2022 weitergeführt.

2.2.6. „Projekt „Nachtschwärmer“

Sport baut durch das gemeinsame Tun Vorurteile ab und fördert das soziale Miteinander. Er ermöglicht Begegnung über die eigene Gruppe hinaus. Gleichzeitig ist Bewegung ein guter Ausgleich für Stress und lenkt vorhandene Energien in eine positive Form. Zudem schafft Sport für das Publikum einen Aufmerksamkeitsfokus, der nicht nur der Unterhaltung, sondern auch der Kommunikation dient. Sportliche Angebote in der Innenstadt bilden eine positive Form der niederschweligen Bespielung und wirken präventiv einer anderweitigen, konfliktträchtigen

Form des Energieabbaus entgegen. Deshalb initiierten das Amt für Sport und Bewegung, das Gemeinschaftserlebnis Sport des Sportkreises Stuttgart und die Mobile Jugendarbeit im Sommer 2021 das Projekt „Aktiv in der City“, das im Jahr 2022 fortgeführt und ausgeweitet werden soll. Angebote für das Jahr 2022 sind unter dem Arbeitstitel „Achse des Sports“ teils noch in der Erarbeitung und auszugsweise in Anlage 8 dargestellt.

2.2.7. Rückzugsorte im Nachtleben

Im Dezember 2021 trat erstmals ein neuer Arbeitskreis zusammen, um fächerübergreifend das Thema Sicherheit für Frauen im Nachtleben zu betrachten und Verbesserungen herbeizuführen. Dabei steht die Zusammenführung von Hilfsangeboten, deren Bewertung und Ausweitung im Vordergrund. Mit den Projekten „Haltestelle“ und „Nachtsam“ stehen bereits erste Angebote nicht nur für Frauen zur Verfügung. Diese Anlaufstellen im Nachtleben werden gemeinsam weiter ausgeweitet. Hierbei fließen auch die Anstrengungen aus dem Strategierat und dem Aktionsrat jugendgerechte Innenstadt mit ein, deren Vernetzung von hohem Wert sind.



2.3. Präventionsangebote

2.3.1. Projekt „Nachtsam“

Das Projekt für mehr Sicherheit im Nachtleben ist eine vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg geförderte Kampagne. Diese richtet sich landesweit z.B. an Betreiberinnen und Betreiber und Mitarbeitenden in Clubs, Bars, Diskotheken und Veranstaltungsgesellschaften von temporären Veranstaltungen wie Weinfesten, Messen und Vereinsfeiern. Mitwirkende erhalten durch Schulungen mehr Handlungssicherheit für schwierige Situationen. Sie werden somit in ihrer Arbeit unterstützt und können sich ihren Gästen mit mehr Sicherheit im Nachtleben widmen. Die Kampagne stützt sich auf eine Zusammenarbeit mit 14 Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Baden-Württemberg. Die Teilnahme ist kostenlos. Ansprechpartner in Stuttgart ist die Koordinierungsstelle Nachtleben.

2.3.2. Projekt „Mit Mir Nicht“

„Mit Mir Nicht! Sicherheitsgefühl von Frauen stärken“ richtet sich vornehmlich an junge Frauen und Frauen, die sich im öffentlichen Raum immer wieder Übergriffen und Belästigungen durch körperlich überlegene Personen oder Personengruppen ausgesetzt sehen. Es richtet sich ausdrücklich an Frauen im Alter ab 18 Jahren, die abends viel und gerne unterwegs sind. Die Vorträge werden durch Angehörige der Polizei und Coolness-Trainer/-innen bzw. Anti-Gewalt-Trainer/-innen durchgeführt.

2.3.3. 15 Fragen – 15 Antworten

„15 Fragen – 15 Antworten“ ist ein Projekt der Stuttgarter Jugendhaus Gesellschaft in Kooperation mit der Polizei, um die Kommunikation zwischen Polizei und Jugendlichen zu fördern. Hierbei wurde das Medium Film/Video als Plattform genutzt. Angedacht waren als Projektteilnehmer/-innen zunächst 15 Jugendliche ab 15 Jahren, die in verschiedenen Kontexten bereits Kontakt mit der Polizei hatten sowie 15 Polizeivollzugskräfte. Die Teilnehmerzahl hat sich zwischenzeitlich jedoch verringert.

Die Antworten und Fragen der Teilnehmenden wurden und werden gefilmt und anschließend jeweils einer Person aus der anderen Gruppe vorgespielt. Dies ermöglicht das Hineinversetzen in die jeweils andere Seite und gibt den Anstoß zur direkten (niedrigschwiligen) Kommunikation. Diese mittelbare mediale Kommunikation dient dazu, Zeit zum Nachdenken zu geben, die angesprochenen Themen begleiten zu können und so hitzige, emotionalisierte Gruppendiskussionen zu vermeiden. Das Projekt „15 Fragen – 15 Antworten“ unterstützt den wichtigen Dialog zwischen Jugendlichen und Polizei und wirkt auf ein gegenseitiges Verständnis hin.

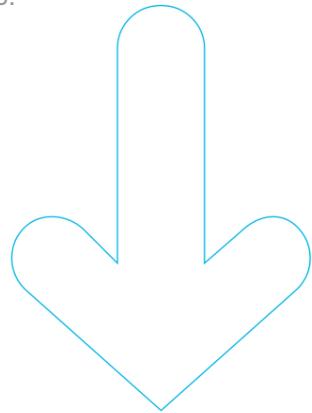
Aufgrund coronabedingter Einschränkungen und dem zwischenzeitlichen Ausfall einzelner Jugendlicher konnten die Aufzeichnungen noch nicht vollständig durchgeführt werden. Das Projekt befindet sich aktuell noch im Fluss.

2.3.4.

Gemeinsame Respektkampagne

Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen, Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Polizeibeamte werden zunehmend bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gestört oder sogar angegriffen, sie fühlen sich zunehmend respektlos behandelt. Aufgrund dieser Erkenntnisse entwickelten das Polizeipräsidium Stuttgart, die Rettungsdienste und die Landeshauptstadt Stuttgart mit der Straßenverkehrsbehörde, dem Städtischen Vollzugsdienst und der Branddirektion unter Federführung der Stuttgarter Straßenbahnen AG eine gemeinsame Respektkampagne, die im März 2022 veröffentlicht wurde.

Dies soll eine größere Sensibilisierung für den gesellschaftlichen Wert der Arbeit der beteiligten Stellen schaffen und ein Überdenken des eigenen Verhaltens bewirken. Nähere Informationen finden sich in Anlage 6.



2.3.5.

Präventionsprojekt „Warum immer ich?!“ des Polizeipräsidiums Stuttgart

Das Projekt „Warum immer ich?!“ wird durch das Polizeipräsidium Stuttgart vor allem an Berufsschulen angeboten. Zielgruppe sind junge Menschen im Alter zwischen 16 und 24 Jahren. Das Besondere an dem Projekt ist, dass es nicht nur von Präventionsbeamtinnen und -beamten angeboten wird, sondern auch Angehörige des Streifendienstes daran teilnehmen. So wird die Veranstaltung durch den mitunter stressbehafteten Kontakt auf der Straße noch authentischer und die Parteien begegnen sich auf Augenhöhe. Rechtliche Hintergründe und polizeiliche (Kriminalitäts-)Erkenntnisse finden hier genauso Anklang, wie auch die Beschwerdesituation über das mitunter als respektlos wahrgenommene Verhalten der jungen Menschen. Vermittelt wird dabei auch, dass auch geringfügigere Delikte und Ordnungsstörungen wie Müll, Ruhestörungen, Betäubungsmittelkonsum, Sachbeschädigungen oder Verstöße mit E-Scootern ein polizeiliches Tätigwerden begründen.

Mittlerweile wurde ein landesweites Projekt mit gleicher Zielrichtung und sehr ähnlicher Ausgestaltung landesweit in der Prävention eingeführt, welches das Projekt „Warum immer ich“ ablöst. Das landesweite Projekt wird unter dem Namen „Respekt ist ein Bumerang“ geführt.

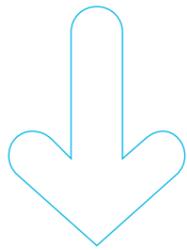


2.3.6

Tertiäre Prävention – Wiedergutmachungskonferenzen

Die Konfrontation von Tätern und Geschädigten gewährleistet eine intensive Auseinandersetzung des Täters mit seiner Straftat und ihren Folgen. Die Täter müssen sich überlegen, ob und wie sie die Folgen ihrer Tat beheben können. Auch schafft dies auf Seiten des Täters die Chance, Empathie für das Opfer zu entwickeln und für dessen Perspektive sensibilisiert zu werden. Dem Opfer gibt die Begegnung die Möglichkeit, die Tat zu verarbeiten und Gefühle wie Wut, Ärger und Angst auszusprechen, sowie auch Ansprüche auf Schadensersatz und Wiedergutmachung geltend zu machen.

Nach einem erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich kann das Strafverfahren in der Regel eingestellt oder in der Gerichtsverhandlung beim Strafmaß zu Gunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden. Dies wurde im Nachgang zur Krawallnacht 2020 praktiziert und kann anlassbezogen unter engen Voraussetzungen geprüft werden.



2.4. Ausblick

Die dargestellten Projekte sind keineswegs abschließend, sondern sollen laufend um neue Ideen und Vorhaben ergänzt und den sich verändernden Bedarfen angepasst werden. So wurde zwischenzeitlich beispielsweise Kontakt zum sog. „Heimwegtelefon“ aufgebaut, durch das Menschen auf dem Nachhauseweg Sicherheit gegeben wird, indem mit den dabei engagierten Ehrenamtlichen bis zur Ankunft zuhause ein Telefongespräch geführt wird.

2.5.

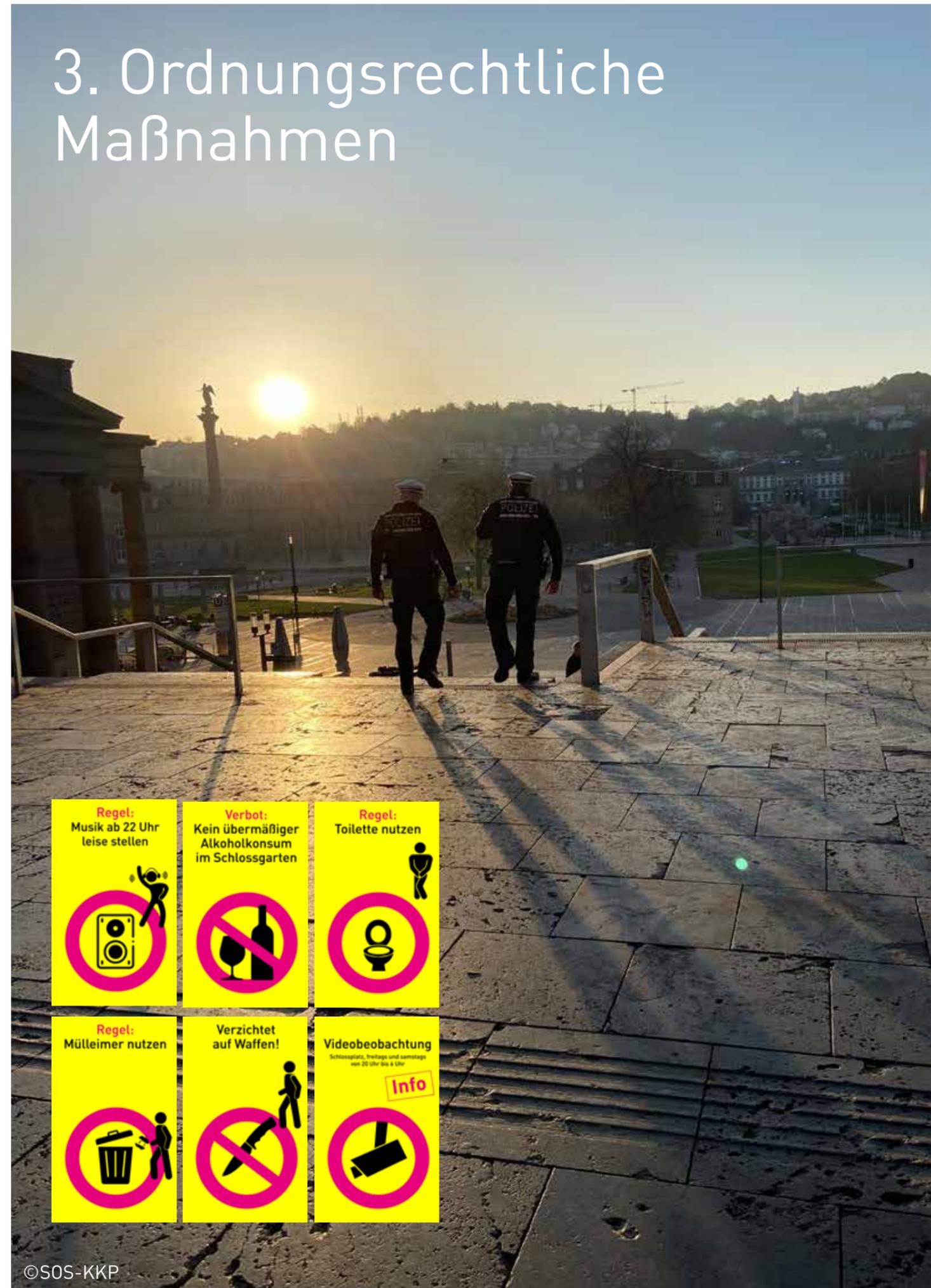
Kommunikation zu geltenden Regeln im öffentlichen Raum

Der vergangene „Corona-Sommer“ hat gezeigt, dass bei den Nutzern des öffentlichen Raums oft Unkenntnis über die aktuell geltenden Regelungen herrschte. Dies führte dann bei Kontrollmaßnahmen durch Polizei oder SVD zu Diskussionen und auch Konfliktpotential, das bei einer aktiven, jugendgerechten Kommunikation über die geltenden Regeln häufig vermeidbar gewesen wäre. Frühzeitige, niederschwellige Kommunikation geltender Regeln wurde dabei als präventives, deeskalierendes Element erkannt.

Die Kenntnis über rechtliche Vorgaben vermittelt den Besucherinnen und Besuchern Sicherheit und setzt potenziellen Störern klare Grenzen. Dies ist beispielsweise mit Blick auf sich rasch ändernde Regelungen wie die Corona-Vorschriften, aber auch auf eventuelle städtische Anordnungen und Maßnahmen hilfreich, um Transparenz zu schaffen und das Durchsetzen solcher Regelungen zu erleichtern. Um vor allem junge Menschen über die aktuellen Regelungen im öffentlichen Raum zu informieren, erarbeiteten Akteure der Jugendarbeit, des Amtes für öffentliche Ordnung, der Polizei und des Referats Sicherheit, Ordnung und Sport eine „Quick-Check-Karte“. Diese enthält einen QR-Code, der auf die Seite der Jugendarbeit verweist: <https://vox711.de/aktuelle-corona-regeln/>. Auf die Bedürfnisse junger Menschen angepasst, werden die Regelungen in Podcasts auch vorgelesen, aktuell in deutscher Sprache, dies soll aber erweitert werden.

In wöchentlichen Besprechungen wird die Aktualität überprüft. Damit kann auf sich ändernde Regelungen rasch reagiert und diese zeitnah kommuniziert werden.

3. Ordnungsrechtliche Maßnahmen



3. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Ordnungsrechtliche Maßnahmen sollen auf die Einhaltung der rechtlichen Regeln eines geordneten und friedlichen Miteinanders in der Stadt hinwirken. Dazu sollen nun ihre rechtlichen Vorgaben benannt, ihre Umsetzung dargestellt sowie rechtliche und praktische Hürden für diese Maßnahmen aufgezeigt werden. Ordnungsrechtliche Maßnahmen sollen beispielsweise Lärm, Gewalt, Littering oder Übergriffe reduzieren oder bestenfalls verhindern.

Regel:
Mülleimer nutzen



Verbot:
Kein übermäßiger Alkoholkonsum im Schlossgarten



3.1. Maßnahmen des Ordnungsrechts

Zu den Maßnahmen des Ordnungsrechts zählen:

- Platzverweis
- Aufenthaltsverbot
- Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten
- Verbot von Gassenschank
- Alkoholkonsumverbot
- Alkoholverkaufsverbot
- Waffenverbotszone / Waffentrageverbot
- Verweilverbot
- Platzsperrungen

Die Maßnahmen werden mit ihren Voraussetzungen in Anlage 3 näher beschrieben. Vor Einsatz einer jeden dieser Maßnahmen ist immer die Frage der Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

3.2. Stufenkonzept der Polizei

Anhand der in der Vergangenheit erkannten Gefahrensituationen und Delikte im öffentlichen Raum erstellte das Polizeipräsidium Stuttgart zusammen mit der Stadtverwaltung ein Stufenkonzept. Dieses Konzept stellt die zur Verfügung stehenden polizeiliche Maßnahmen sowie die dazugehörigen Begleitmaßnahmen durch die Landeshauptstadt Stuttgart und die Voraussetzungen für deren Einsatz dar. Dazu wird die jeweilige konkrete Lage anhand der Gefahrenprognose und der konkreten Situation vor Ort analysiert und mit möglichen ordnungsrechtlichen Schritten verknüpft. Die Lagebeurteilung ist lageangepasst dazu in vier Stufen gegliedert:

Stufe 1

- gemäßigt Personenaufkommen im öffentlichen Raum
- keine größeren Ansammlungen mit Aggressionspotenzial
- kein bzw. geringes Aufkommen der motorisierten Vergnügungsszene

Stufe 2

- leicht erhöhtes Personenaufkommen im öffentlichen Raum
- leicht erhöhte Ansammlungen, kein oder geringes Aggressionspotenzial
- spürbares Aufkommen der motorisierten Vergnügungsszene

Stufe 3

- hohes bis sehr hohes Personenaufkommen im öffentlichen Raum
- große Ansammlungen/mehrere Hot-Spots
- erhöhtes Beschwerdeaufkommen (Lärm/Müll)
- eher geringes Aggressionspotenzial/ gemäßigte Emotionalisierung
- starkes Aufkommen der motorisierten Vergnügungsszene

Stufe 4

- hohes bis sehr hohes Personenaufkommen im öffentlichen Raum
- große Ansammlungen/mehrere Hot-Spots
- erhöhtes Beschwerdeaufkommen (Lärm/Müll)
- erhöhte Emotionalisierung/ Polizeifeindlichkeit/ Solidarisierungseffekte
- starkes Aufkommen der motorisierten Vergnügungsszene

Zur Zuordnung des konkreten Geschehens zu einer bestimmten Lage ist die Gesamtbetrachtung maßgeblich, die genannten Aspekte müssen dabei nicht kumulativ vorliegen.

Zuvorderst sind die unter Punkt 2. dargestellten präventiven Maßnahmen mit deeskalierender Zielsetzung das Mittel der Wahl. Erst wenn diese nicht mehr zielführend eingesetzt werden können und ausreichen, greifen Polizei und Stadtverwaltung ergänzend zu den genannten ordnungsrechtlichen Maßnahmen, die immer abgestuft und mit der Maßgabe, das je mildeste, geeignete und notwendige Mittel zu wählen, eingesetzt werden sollen.

Der Einsatz dieser ordnungsrechtlichen Mittel soll zeitlich und räumlich so beschränkt werden, dass möglichst geringe Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger erfolgen.

Je nach Intensität der Ordnungsstörungen und der konkreten Lage vor Ort setzt die Polizei dabei die verschiedenen Maßnahmen sowie die ordnungsrechtlichen Möglichkeiten abgestuft und aufeinander aufbauend ein.

Begleitend zu den genannten ordnungsrechtlichen Maßnahmen kommen beispielhaft folgende ergänzende Maßnahmen zum Einsatz:

- Einsatz der Kommunikationsteams, auch für Lautsprecherdurchsagen
- mobile, lageorientierte Ausleuchtung von Hotspots
- mobile Ermittlertruppe zur schnellen Sachverhaltsübergabe
- Schwerpunkteinsätze i.Z.m. der sog. motorisierten Vergnügungsszene
- Schwerpunkteinsätze i.Z.m. ordnungsrechtlichen Verstößen mit Elektro-Kleinstfahrzeugen

Ziel dieses Stufenkonzepts ist es, Transparenz und Berechenbarkeit zu schaffen, indem die aufeinander aufbauenden Stufen und die zur Verfügung stehenden ordnungsrechtlichen Mittel vorab, soweit möglich und sinnvoll, kommuniziert werden und dadurch auch präventive Wirkung entfalten. Dies soll die Akzeptanz durch die Nutzer des öffentlichen Raums verbessern und deeskalierend wirken.

3.3. Einsatz von Videokameras

Die polizeiliche Erfahrung zeigt, dass Videoüberwachung ein Mittel zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung und effektiven Kriminalprävention ist. Ziel der gefahrenabwehrrechtlichen Videoüberwachung ist in erster Linie eine schnelle polizeiliche Intervention vor Ort, indem polizeilich relevante Ereignisse frühzeitig erkannt werden und die Reaktionszeit durch Interventionskräfte erheblich verkürzt wird. Durch die Videoüberwachung sollen zeitlich begrenzte Brennpunkte objektiv sicherer gemacht und vorrangig Rohheitsdelikte nachhaltig reduziert werden, indem potenzielle Straftäter von der Begehung von Straftaten abgehalten werden.

Dies gelingt neben dem präventiven Effekt der Videoüberwachung auch dadurch, dass die Kameras ihre Bilder in Echtzeit in das Lage- und Einsatzzentrum des Polizeipräsidiums Stuttgart senden. Dort werden diese Bilder laufend bewertet und, falls sich ein Konflikt anbahnt, werden sofort Einsatzkräfte zum Geschehen beordert, um sehr frühzeitig eingreifen und deeskalierend wirken zu können. Gleichzeitig können die Aufzeichnungen nachträglich zu konkreten Ermittlungen und zur Beweissicherung im Rahmen der Strafverfolgung eingesetzt werden.

Mit GRDRs 663/2020 wurde die Grundlage für den Einsatz von Videokameras im öffentlichen Raum geschaffen. Die Auswertung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik hat im mehrjährigen Vergleich ergeben, dass sich die Kriminalitätsbelastung in den Stadtteilen Hauptbahnhof, Neue Vorstadt, Oberer Schlossgarten und Rathaus an Wochenendnächten und den Nächten vor Feiertagen von der des restlichen Gemeindegebiets des Stadtbezirks Stuttgart-Mitte sowie der angrenzenden Stadtbezirke deutlich abhebt.

Seit Juni 2021 werden in einer Interimslösung bereits Videokameras am Neuen Schloss für den Bereich des Schlossplatzes polizeilich eingesetzt. Dies geschieht von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag und vor Feiertagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr. In der übrigen Zeit erfolgt weder eine Überwachung durch die Polizei noch eine Aufzeichnung des Geschehens.

Die Umsetzung und der Aufbau einer stationären Videoüberwachung rund um das Neue Schloss, den Schlossplatz, am Eckensee sowie an der Freitreppe und dem Kleinen Schlossplatz unter denselben Rahmenbedingungen hat begonnen und wird bis Mitte dieses Jahres abgeschlossen sein. Alle vorgesehenen Schritte sind rechtlich geprüft und mit dem Landesdatenschutzbeauftragten abgestimmt. Erste Kameras werden schon ab Mai in den Einsatz gehen (siehe Anlage 2). Die im Frühjahr 2022 vorgenommene Auswertung kommt erneut zu dem Ergebnis und bestätigt die rechtliche Grundlage für die Anordnung zur Videoüberwachung.

3.4. Private Sicherheitsdienste

Private Sicherheitsdienste wurden im letzten Sommer in Bereichen eingesetzt, an denen es vermehrt zu Konflikten mit der Anwohnerschaft gekommen ist. Auch für das Jahr 2022 werden wieder private Sicherheitsdienste variabel eingesetzt, um das Tätigwerden der Polizei und des Städtischen Vollzugsdienstes zu unterstützen. Diese sind abends und nachts an den Wochenenden stationär auf öffentlichen Plätzen eingesetzt, zeigen Präsenz, weisen die Nutzer niederschwellig auf mögliche ordnungsrechtliche Konflikte hin und üben so positiven Einfluss auf das Verhalten der Nutzer aus. Im vergangenen Jahr führte der Einsatz von privatem Sicherheitspersonal zu einer spürbaren Verbesserung der Lage auf dem Marienplatz und am Feuersee. An diese Erfahrungen soll auch in diesem Jahr angeknüpft werden.

3.5. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr

Das Polizeipräsidium Stuttgart und die Landeshauptstadt Stuttgart stimmen sich intensiv über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Reduzierung von Gefahren im Straßenverkehr in den Nachtstunden der Wochenenden ab.

Die motorisierte Vergnügungsszene fällt regelmäßig durch Geschwindigkeitsverstöße, massive Lärmbelästigungen, illegale Autorennen, sonstige Verhaltensverstöße oder nicht genehmigte technische Veränderungen auf, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Durch Maßnahmen wie intensive Fahrzeugkontrollen oder die punktuelle Sperrung der Theodor-Heuss-Straße bei einer entsprechend auffälligen Verkehrslage werden Verbesserungen erreicht. Doch nicht nur hochmotorisierte Kfz, sondern auch E-Scooter beeinträchtigen die Verkehrssicherheit. Häufige Verstöße sind Fahrten unter Alkoholeinwirkung, mit mehr als einem Nutzer, in Fußgängerzonen oder auch das „wilde“ Abstellen nach der Nutzung in verkehrsbehindernder Weise.

Maßnahmen zur Eindämmung dieser Verstöße sind im genannten Stufenkonzept enthalten, und es werden derzeit noch weitere, begleitende Konzepte geprüft. Die Stadtverwaltung ist dazu in engem Austausch mit den Anbietern von E-Scootern, um die genannten Verstöße nachhaltig zu reduzieren und abzustellen. Die Landeshauptstadt Stuttgart wird durch die Einbindung der Verkehrsüberwachung und der Anordnung lageabhängiger, temporärer Sperren von Streckenabschnitten in der Innenstadt die polizeilichen Kontrollmaßnahmen ergänzen beziehungsweise unterstützen.

Videobeobachtung

Schlossplatz, freitags und samstags
von 20 Uhr bis 6 Uhr



Info

4. Sauberkeit



4. Sauberkeit

Sauberkeit ist ein wichtiger Faktor, der das Sicherheitsempfinden beeinflussen kann. Im vergangenen Jahr ging das Feiern junger Menschen im öffentlichen Raum vielfach einher mit einer erheblichen Vermüllung der betroffenen Plätze, die nicht nur zu einem äußerst unschönen Bild für die Anwohner und Nutzer der Plätze führte, sondern teilweise auch Gefährdungen durch herumliegende Glasscherben mit sich brachte.

Mangelnde Sauberkeit kann als Zeichen fehlender sozialer Kontrolle gewertet werden und delinquentes Verhalten begünstigen.

4.1. Konzept „Sauberes Stuttgart“

Mit den Worten „Weniger Müll. Mehr Stuttgart“ lässt sich das Ziel des Konzepts „Sauberes Stuttgart“ zusammenfassen. Es besteht aus den vier Säulen Prävention, verstärkte Reinigung, Kontrolle und Bußgelder sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

Für die Umsetzung dieses Maßnahmenpakets hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt im Dezember 2017 bis zum Jahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 45,4 Millionen Euro beschlossen – unter anderem für mehr Personal, mehr Mülleimer, neue Fahrzeuge und mehr Kontrollen bei höheren Bußgeldern. Nähere Informationen zum Konzept finden sich unter: <https://www.stuttgart.de/service/entsorgung/konzept-sauberes-stuttgart.php>

Zusätzlich setzte der Eigenbetrieb AWS im letzten Jahr an den Wochenenden mobile Reinigungsteams und zusätzliche Müllbehälter ein, um einen positiven Beitrag zur Sauberkeit unserer Stadt zu leisten. Dies führte dazu, dass die Vermüllung an den Abenden

recht schnell beseitigt wurde und sich die Stadt am nächsten Tag wieder in der gewünscht sauberen Weise präsentieren konnte.

4.2. Mobile Toiletten

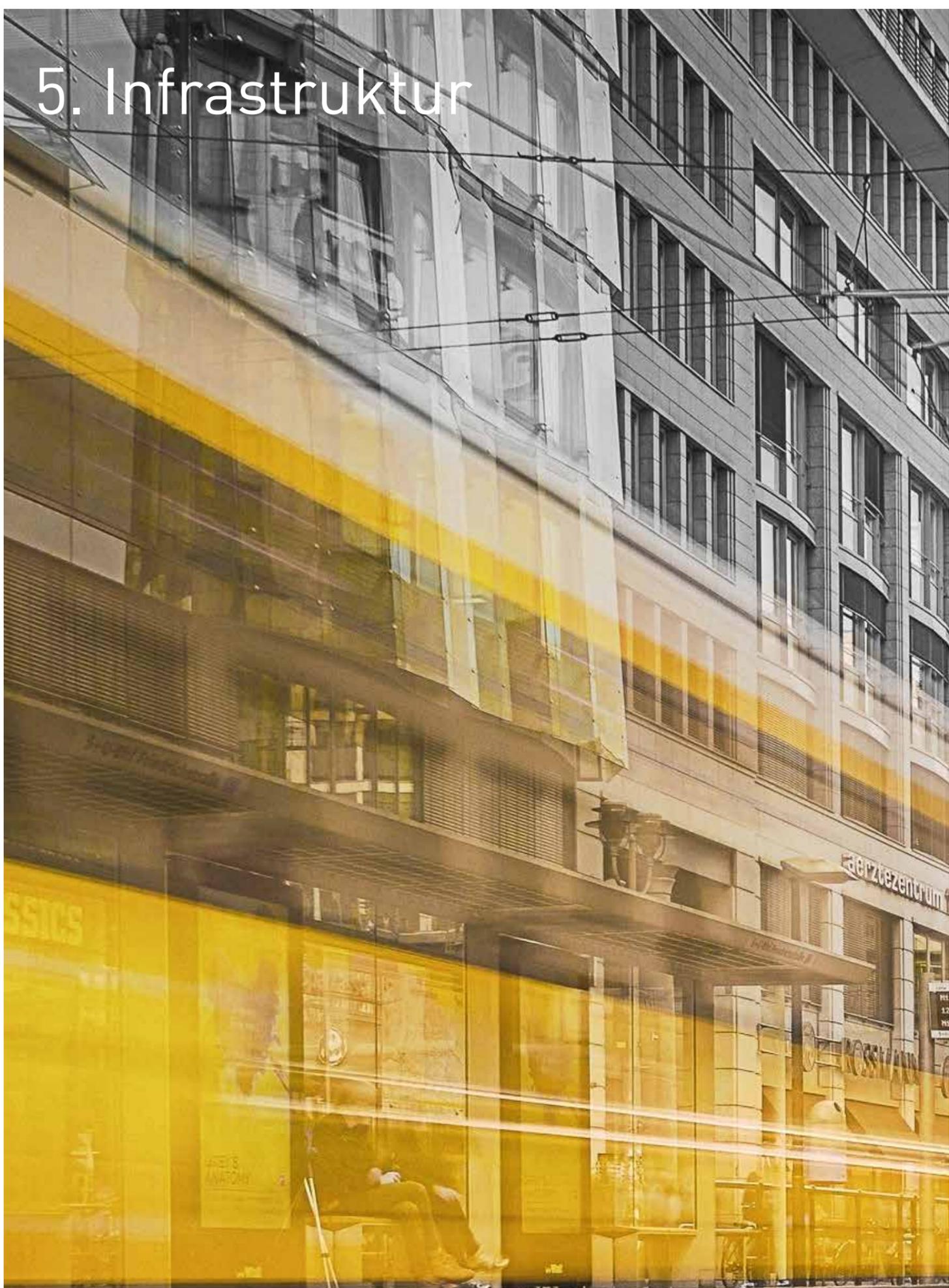
Die Erfahrung aus den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass angesichts der großen Zahl von Menschen, die sich abends dort aufhalten, zusätzliche Toiletten am Marienplatz, am Feuersee und am Kleinen Schlossplatz notwendig sind. Daher erfolgt bereits ab 31.03.2022 die Inbetriebnahme von Mobilten Toiletten im Bereich des Kleinen Schlossplatzes (Beginn Konzept der Stuttgarter Jugendhausgesellschaft), im April folgen Mobile Toiletten in den Bereichen Marienplatz und Feuersee. Dadurch sollen Verunreinigungen im Umfeld stark frequentierter Plätze und damit auch Konflikte mit den Anwohnern vermieden werden.

4.3. Graffiti, Tags und Schmierereien

Illegale Schmierereien werden meist nicht zeitnah wieder entfernt und ziehen so erfahrungsgemäß weitere Schmierereien nach sich. Wer von einer illegalen Schmiererei geschädigt ist, kann sich von der sbr gGmbH kostenlos beraten lassen. Eine Entfernung mit einem Anti-Graffiti-Mobil ist ebenfalls möglich. Hilfe bieten auch die Expertinnen und Experten von der Stuttgarter Malerinnung.

Trotz der Initiative ist die Situation oftmals unbefriedigend, wenn sich Hauseigentümer/-innen nicht um eine zügige Beseitigung der Schäden bemühen, weil dies teilweise mit immensen Kosten verbunden ist. Informationen zum Thema Graffiti hat der Förderverein Sicheres und Sauberes Stuttgart mit der Stabsstelle Sicherheitspartnerschaft in der Kommunalen Kriminalprävention zusammengestellt: <https://sichersauberstuttgart.de/graffiti/>

5. Infrastruktur



5. Infrastruktur

5.1. Städtebauliche Kriminalprävention

Städtebauliche Gegebenheiten können Einfluss auf das Täter- und Opferverhalten haben. Durch Verbesserungen der städtebaulichen Gestaltung und Möblierung des öffentlichen Raums kann deshalb teilweise wirkungsvoll Einfluss auf die objektive und subjektive Sicherheit genommen werden. Der Nachteil dabei liegt in den mitunter hohen bis sehr hohen Kosten oder langwierigen Planungs- und aufwendigen Abstimmungs- und Genehmigungsprozessen der Stadtplanung.

Kriminalprävention wird im Städtebau bereits berücksichtigt und bei der Neugestaltung öffentlicher Flächen mitgedacht. Dem Polizeipräsidium Stuttgart ist städtebauliche Kriminalprävention ein wichtiges Anliegen.

Deshalb wird es als Träger öffentlicher Belange in Stadtplanungsprozesse miteinbezogen. Ferner wird auf diese Expertise zuweilen auch bei speziellen Themen, beispielsweise bei Fragen der Beleuchtung öffentlicher Räume, zurückgegriffen.

5.2. Beleuchtung

Eine gute und ausgewogene Beleuchtung hat einen großen Einfluss auf das Sicherheitsempfinden im öffentlichen Raum.

Die Beleuchtung der Königstraße wurde Ende 2019 / Anfang 2020 erneuert. Hierbei wurden die alten Kugelleuchten durch moderne LED ausgetauscht. Dies hatte vielerlei Vorteile wie eine gute Wegeführung, Energieeinsparung und auch die mittlerweile im Naturschutzgesetz geregelte Insektenfreundlichkeit.

Die Beleuchtung in den Oberen Schlossgartenanlagen wurde durch das Land im Herbst 2020 verbessert. Die Helligkeitsintensität kann von der Polizei lageabhängig erhöht werden. Die Beleuchtung um den Feuersee wurde Ende 2021 erneuert.

Für die Bereiche Kleiner Schlossplatz und Marienplatz wurden im Rahmen der Erarbeitung dieses Konzepts weitere Empfehlungen zur Umgestaltung gemacht. So steht die Umsetzung einer zusätzlichen Beleuchtung des Kleinen Schlossplatzes durch LED-Strahler bevor, die die Videobeobachtung und polizeiliche Einsatzmaßnahmen ergänzen werden und lageabhängig zugeschaltet werden können.

An der Verbesserung der Beleuchtungssituation in der Innenstadt wird stetig gearbeitet, bedarf aber einer intensiven Planung und Abstimmung mit anderen Fachbereichen ebenso wie mit Anliegern, wodurch kurzfristige Veränderungen erschwert werden.

5.3. Sicherheit im ÖPNV

Unter den Begriff „Infrastruktur“ im Sinne dieser Konzeption fallen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Umland stehen. Stuttgart kann am Tage und insbesondere in der Nacht nicht solitär betrachtet werden. Vielmehr spielt das Umland dabei eine bedeutende Rolle. Die Landeshauptstadt ist mit ihrem Nachtleben ein Magnet für viele Menschen aus dem weiten Umland, die gezielt in die Stadt kommen, um zu feiern und etwas zu erleben.

Sicherheit beginnt und endet damit nicht am Hauptbahnhof, in der Stadtmitte oder dem Schlossplatz. Der ÖPNV in die Region spielt dabei eine tragende Rolle. In regelmäßigen Besprechungen mit den Verkehrsbetrieben (SSB und VVS) werden deshalb Sicherheitsbelange angesprochen und bearbeitet. Das Thema „Sicherheit von Frauen im Nahverkehr“

ist der SSB ein wichtiges Anliegen. Sie befasst sich bereits seit mehreren Jahrzehnten mit den als besonders kritisch empfundenen Bereichen und Tageszeiten, mit möglichen Ursachen und Hintergründen sowie mit geeigneten Gegenmaßnahmen. Auf ihre Angebote macht die SSB in den Verkehrsmitteln, online (<https://www.ssb-ag.de/kundeninfo/sicherheit/sicherheit-fuer-frauen/>) sowie in Handreichungen aufmerksam.

An gemeinsamen Aktionstagen zur Sicherheit im ÖPNV mit der Polizei machen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an zentralen Plätzen Passanten darauf aufmerksam. Neben Hinweisen zum persönlichen Verhalten sind dort auch die beiden Angebote „Frauen-Nacht-Taxi“ sowie der „SSB-Taxiruf“ zu ausgewählten Haltestellen erläutert.

Daneben gibt es eine Reihe von Angeboten und Einrichtungen, die gut geeignet sind, das subjektive Sicherheitsgefühl zu erhöhen:

- Der On-demand-Verkehr „SSB Flex bietet täglich ab 18 Uhr im gesamten Stadtgebiet Tür-zu-Tür-Verkehr – zum VVS-Tarif (mit einem kleinen Aufpreis). Mit den Fahrzeugen des SSB Flex kommt man bis fast an die Haustür und kann so den (als möglicherweise unangenehm empfundenen) Weg von der Haltestelle zum Ziel deutlich abkürzen oder sogar vermeiden.
- Seit Juli 2021 wird wieder der Nachtbusverkehr durchgeführt, an jedem Wochentag und mit 6 Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes zur Begleitung.
- Abends sind im Netz der SSB AG täglich zwei Streifen des eigenen Sicherheitsdienstes unterwegs – donnerstags, freitags und samstags sogar vier Streifen.
- Technische Einrichtungen zur Förderung des persönlichen Sicherheitsempfindens:
 - Auf den Bahnsteigen der U-Haltestellen

befinden sich Notrufsäulen mit direkter Verbindung zur Polizei.

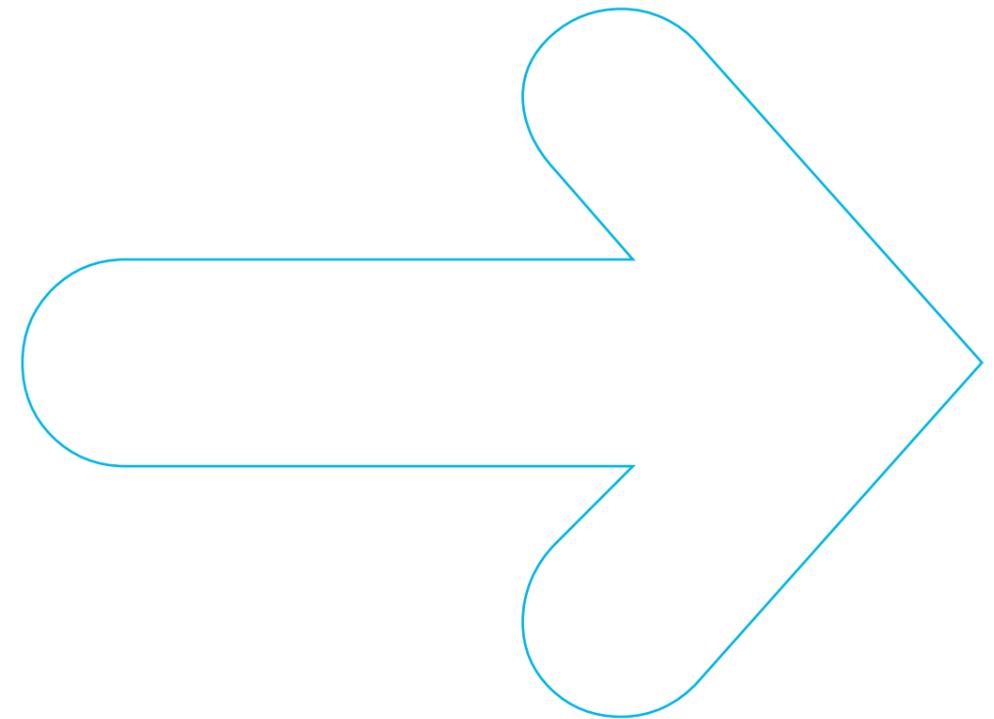
- In den Stadtbahn-Fahrzeugen gibt es an den Türen Sprechstellen mit Verbindung zum Fahrer des Zuges.
- Die Fahrzeug-Innenräume sind videoüberwacht; die Aufzeichnungen werden ereignisbezogen ausgewertet.
- Die transparente und helle Gestaltung ihrer Anlagen, Haltestellen und Fahrzeuge ist der SSB ein großes Anliegen – möglichst wenig tote Winkel und gute soziale Kontrolle.
- In diesem Sinne wirkt auch der gerade laufende Umbau von Leuchtmitteln an Bahnsteigen auf LED: größere Lichtkegel und höhere Lichtausbeute machen Haltestellen auch im Dunkeln heller.

5.4. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

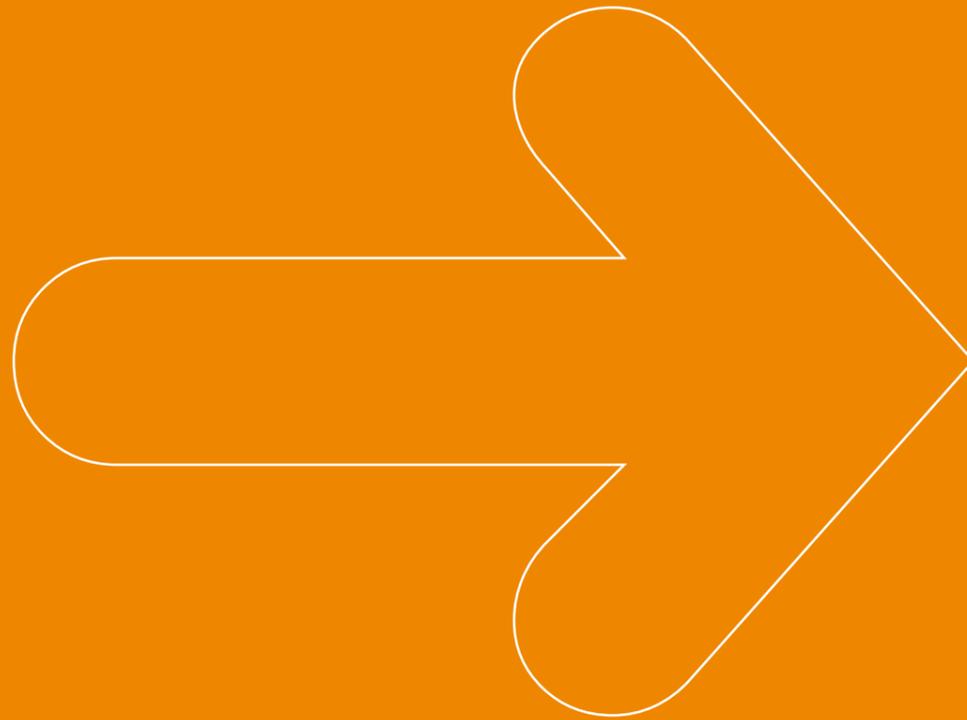
Müll und Lärm werden als Ordnungswidrigkeiten durch den Städtischen Vollzugsdienst und die Polizei lageangepasst verfolgt. Aufgrund der Verfügbarkeit von Toiletten an den neuralgischen Orten Feuersee, Marienplatz und Kleiner Schlossplatz soll die Verrichtung der Notdurft im anstehenden Jahr häufiger auch tatsächlich geahndet und nicht nur mündlich verwarnt werden. Gleiches gilt auch für Müll, nachdem zuletzt die Mülleimerkapazitäten erhöht wurden. Absichtlich zerschlagene Glasflaschen oder Uneinsichtigkeit führen zu höheren Bußgeldern. Sachbeschädigungen durch Vandalismus (z.B. Schmierereien) werden als Straftaten von der Polizei verfolgt. Die näheren Details sind in Anlage 12 dargestellt.

5.5. Notruf-App und Notrufsäulen

Delikte wie Übergriffe, Vandalismus oder Rohheitsdelikte sollten schnellstmöglich der Polizei mitgeteilt werden. Sollten keine Einsatzkräfte vor Ort sein, bietet der Notruf 110 eine schnelle und einfache Möglichkeit, Straftaten oder Gefahrensituationen zu melden. Notrufsäulen an Haltestellen des SSB oder wie die neu errichtete Säule im Oberen Schlossgarten bieten diese Hilfe auch ohne Handy. Eine neue App (nora) ermöglicht per Handy auch einen Notruf, ohne sprechen zu müssen.



III. Schlussbetrachtung



Durch die dargestellten Maßnahmen sollen in Summe das Sicherheitsgefühl der Stuttgarterinnen und Stuttgarter verbessert und gleichermaßen die Attraktivität der Stadt für ihre Bewohner und ihre Gäste erhöht werden.

Ziel der genannten Maßnahmen ist es dabei, Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum in der Innenstadt zu gewährleisten. Gleichwohl können die dargestellten Maßnahmen in Summe nicht gesellschaftliche Fehlentwicklungen und Verwerfungen kaschieren, die ihren Ausdruck in Grenzüberschreitungen und Fehlverhalten im öffentlichen Raum gegenüber anderen Nutzern finden. Selbstredend gibt es deshalb keine Garantie, dass es in Zukunft nicht mehr zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommen wird. Ein Beitrag zur Verbesserung der Situation kann diese Gesamtkonzeption aber sehr wohl sein.

Stuttgart soll aber nicht nur eine sichere, sondern auch eine weltoffene, jugendgerechte und lebendige Stadt sein und bleiben.

Aus diesen beiden Zielen können Konflikte entstehen, die nicht immer reibungsfrei aufzulösen sein werden, sondern in Einzelfällen die richtige Balance und Fingerspitzengefühl erfordern. Die genannten Maßnahmen sollen ein Beitrag zur Ermöglichung eines gelingenden Miteinanders sein, der die verschiedensten Anliegen und Interessen von Gästen und Anwohnern der Innenstadt berücksichtigt.

Das vorgelegte Konzept zur Bespielung der Innenstadt ist nicht abschließend. Vielmehr soll es in der Zukunft dynamisch fortgeschrieben und laufend den sich ändernden Erfordernissen angepasst werden. Durch die Erstellung dieses Konzepts wurde aber die Basis für einen engen Austausch aller Akteure gelegt. Es konnte Klarheit über die vorhandenen sicherheitsbezogenen Werkzeuge geschaffen und dadurch auch Akzeptanz für deren Anwendung geweckt werden. Dies erlaubt eine schnelle Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen für die Zukunft. Gleichzeitig trug die interdisziplinäre Erarbeitung dieses Konzepts zu einem gemeinsamen Bewusstsein aller Beteiligten dazu bei, dass Sicherheit die Grundlage jeder Aktivität im öffentlichen Raum ist und deshalb eine Grundvoraussetzung für ein gelingendes Miteinander aller in der Innenstadt darstellt. Daran auch weiterhin mitzuarbeiten, ist der erklärte Wille aller Beteiligten.

Abschließend gilt unser Dank allen beteiligten Institutionen und Partnern, die an der Zusammenstellung dieses Konzepts mitgewirkt und dieses unterstützt haben. Nur so konnte eine solche erste Gesamtschau über das Leben in unserer Stadt und die Nutzung ihrer öffentlichen Räume erstellt werden.

6. Anlage

Anlage 1 - Veranstaltungen

Veranstaltungskalender - Anmeldungen Stand März 2022

Veranstaltungskalender Anmeldungen, Stand 25. März 2022

Datum	Veranstaltung	Rhythmus	Veranstaltungsfläche
Di, Do 7 - 13 h, Sa 7-13:30h	Wochenmarkt	wöchentlich	Marktplatz oder Königstraße und Schillerplatz.
samstags	Flohmarkt	wöchentlich	Karlsplatz
24.02.-01.03.	Verkaufsstände Fasching	einmalig	Königstraße, Schlossplatz, Kirchstraße
19.03.2022	Rollendes Oldtimer-Museum	jährlich	Ehrenhof
26.03.-28.08.	Tobias Rehberger "I do if i don't"	einmalig	Schlossplatz, Kumu bei Calderplastik
31.03. - 25.06	Konzept Bespielung Kleiner Schloßplatz durch Jugendhausgesellschaft	einmalig	Kleiner Schlossplatz
01.04. - 02.04	hands up Ausbildungsmesse	einmalig	Marktplatz
09.04.2022	Stuttgart Street Art	erstmalig, 3mal in 2022	diverse Locations im Innenstadtbereich
06-08.05.2022	Partnerschaftsfeier 60 Jahre Straßburg	einmalig	Kleiner Schlossplatz
03. - 08.05.2022	Trickfilmfestival	jährlich	Schlossplatz
noch nicht bekannt	Brotmarkt	jährlich	Schlossplatz (Königstraße)

13.05.2022	Stoffmarkt Holland	2* jährlich	Karlsplatz
19.05.2022	Frühjahrsflohmkt	jährlich	Marktplatz, Schillerplatz, Karlsplatz, Hirschstraße, Kirchstraße, Dorotheenstraße
21.05.2022	Lange Nacht der Museen	jährlich	Stadtgebiet
25.05.2022 - 29.05.2022	Katholikentag	einmalig	Innenstadt
03.06-06.06.2022	SWR Sommerfestival	jährlich	Schlossplatz, Ehrenhof
16.06.2022 - 19.07.2022	Stuttgart bewegt sich	einmalig	(Kleiner) + Schlossplatz
23.06.-02.07.2022	Wissenschaftsfestival	jährlich	Kleiner Schlossplatz
24.06 - 26.06	Heusteigviertelfest	jährlich	Heusteigviertel
24.06.2022 - 28.06.2022	Colours Festival	jährlich	Schlossplatz
25.06.2022	Lange Marktnacht	jährlich	Innenstadt
25.06.2022	Rehberger Installation + DJ	einmalig	Schlossplatz (vor Kunstmuseum / Freitreppe)
25. - 26.06.2022	S-City Fit & Fun (Kinder- und Jugendfestival)	jährlich	Schlossplatz, Oberer Schlossgarten
noch nicht bekannt	Interkulturelles Kinderfest	jährlich	Marktplatz
noch nicht bekannt	Radaktionstage	jährlich	Schlossplatz (Allee Planie)
noch nicht bekannt	Picknick	jährlich	Innenstadt, Schlossplatz
07. - 17.07.2022	Fischmarkt	jährlich	Karlsplatz
07.07.-12.07.2022	JazzOpen (Altes Schloss)	jährlich	Innenhof Altes Schloss
13.-17.07.2022	JazzOpen (Schlossplatz)	jährlich	Schlossplatz, Ehrenhof

12.07.2022 - 17.07.2022	Sommerfestival der Kulturen	jährlich	Marktplatz
noch nicht bekannt	Bohnenviertelfest	jährlich	Bohnenviertel
16.07.2022 - 17.07.2022	Ballett im Park	jährlich	Oberer Schlossgarten
23.07.2022	Stuttgart Street Art	erstmalig, 3mal in 2022	diverse Locations im Innenstadtbereich
noch nicht bekannt	Henkersfest	jährlich	Wilhelmsplatz
31.07.- 01.08.2022	CSD-Hocketse	jährlich	Marktplatz, Schillerplatz
noch nicht bekannt	Retro Classics	jährlich	Dorotheenquartier
04.- 08.08.2022	Stuttgarter Sommerfest	jährlich	Schlossplatz, Oberer Schlossgarten
17.08.- 04.09.2022	Weindorf	jährlich	Marktplatz, Kirchstraße, Schillerplatz
26.08.- 28.08.2022	Deutschlandtour Jedermann/Jederafrau-Radrennen, "Brezel Race"	einmalig	Schlossplatz, Kleiner Schlossplatz, Theo
noch nicht bekannt	Gerberviertelfest	jährlich	Gerberviertel
noch nicht bekannt	Energiewendetag	jährlich	Schlossplatz (Allee Richtung Bolzstraße)
noch nicht bekannt	Aktionstag Elektromobilität	jährlich	Marktplatz, Karlsplatz
18.09.2022	Herbstflohmarkt	jährlich	Marktplatz, Schillerplatz, Karlsplatz, Hirschstraße, Kirchstraße, Dorotheenstraße
24.09. - 03.10.2022	Historisches Volksfest	jedes 4. Jahr	Schlossplatz/ Ehrenhof
02.10.2022	Vegan Street Day	jährlich	Schiller- oder Marktplatz
08.10.2022	Stuttgart Street Art	erstmalig, 3mal in 2022	diverse Locations im Innenstadtbereich

14.10.2022	SportScheck Nachtlauf	jährlich	Marktplatz, umliegende Straßen
noch nicht bekannt	Lift Stuttgartnacht	jährlich	Stadtgebiet
05.11.2022	S-City leuchtet	jährlich	Innenstadt
noch nicht bekannt	Finnisches Weihnachtsdorf	jährlich	Karlsplatz
25.11.2022-23.12.2022	Weihnachtsmarkt	jährlich	Marktplatz, Kirchstraße, Schillerplatz, Schlossplatz
noch nicht bekannt	Eisbahn	jährlich	Schlossplatz

Datum	Veranstaltung	Rhythmus	Veranstaltungsfläche
01.05.2022	1. Mai Kundgebung	jährlich	Schlossplatz, Marktplatz
11.05.2022	Israeltag	jährlich	Schlossplatz (Königstraße)
14.05.2022	Palästina-Nakba-Tag	jährlich	Schlossplatz (Königstraße)
noch nicht bekannt	Vormerkung: Radsternfahrt	jährlich	Schlossplatz
31.07.2022	CSD Parade	jährlich	Innenstadt

Anlage 2 - Detailbeschreibung öffentlicher Räume Innenstadt

Wie eingangs aufgeführt, stehen vor allem folgende Plätze im Fokus einer Bespielung bzw. ergänzenden Sicherheitsmaßnahmen:

- Obere Schlossgartenanlagen
- Schlossplatz
- Kleiner Schlossplatz
- Marienplatz
- Feuersee

Für alle Bereiche gilt grundsätzlich das unter 3.2 aufgeführte Stufenkonzept der Polizei.

1. Obere Schlossgartenanlagen

Die OSG stehen in der Verwaltung durch das landeseigene Vermögen- und Bauamt Stuttgart. Auf dieser Fläche im Eigentum des Landes gilt eine Nutzungsordnung. Wie unter Punkt 2.5. Kommunikation über Regeln im öffentlichen Raum beschrieben, wird über diese im Rahmen der Regel-Check-Karte informiert. Sauberkeit und Beleuchtung in diesem Bereich werden nicht durch die Landeshauptstadt Stuttgart, sondern in Regie des Finanzministeriums BW vergeben. Die OSG eignen sich für die Akteure der Jugendarbeit, um hier Präventions-, Sport-, Kultur- und Freizeitangebote zu unterbreiten. Im Jahr 2022 sind hier durch das Amt für Sport und Bewegung, das Gemeinschaftserlebnis Sport und die Mobile Jugendarbeit verschiedene Projekte geplant. Die Erfahrung zeigt, dass diese meist bis max. 22.00 Uhr erfolgen können. Ruhestörender Lärm, Jugendschutz und alkoholbedingte Delikte werden in der Folge durch lageangepasste Präsenz- und Ordnungsmaßnahmen der Polizei unterbunden. Dies wird durch eine regelbare Beleuchtung ergänzt, die die Polizei in ihren Maßnahmen unterstützt. Ab Mai 2022 sollen Bereiche des OSG durch die Polizei per Videokameras beobachtet werden, da hier zuletzt ein erhöhtes Straftatenaufkommen registriert wurde. Die Polizei wird in der Lage sein, bei Straftaten Interventionskräfte zu entsenden. Diese Maßnahmen finden nur von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag und vor Feiertagen und in der Zeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr statt.

Veranstaltungen in den OSG finden sich in der Auflistung Anlage 1. Diese lockern das Leben in der Innenstadt auf. So entsteht ein stimmungsvolles Ambiente und verbindet dies mit sozialer Kontrolle.

Videobeobachtung	Ja
Beleuchtung	Beleuchtung kann entsprechend der Einsatzsituation erhöht werden
Mobile Toiletten	Nein
Bespielung	Diverse Sportangebote durch das Gemeinschaftserlebnis Sport, Amt für Sport und Bewegung und Mobile Jugendarbeit Weitere Veranstaltungen siehe Veranstaltungskalender
Sicherheitsdienst	Ein Sicherheitsdienst wird vom Betreiber im Nahbereich des Neuen Schlosses eingesetzt
Mobile Jugendarbeit	Ja
Sonstiges	-

2. Schlossplatz

Der Schlossplatz ist der bedeutendste Platz der Stadt. Wie die Oberen Schlossgartenanlagen auch wird der Schlossplatz nicht durch die Landeshauptstadt Stuttgart, sondern durch das

Vermögen- und Bauamt des Landes Baden-Württemberg verwaltet. Somit sind die Einflussmaßnahmen auf technische Eigenschaften (Abfall, Beleuchtung) begrenzt, dennoch finden hier regelmäßig gegenseitige Absprachen statt.

Seit Juni 2021 wird der Bereich bereits durch eine Interimslösung der Polizei beobachtet. Ab Mai 2022 sollen Bereiche des Schlossplatzes durch die Polizei per Videokameras beobachtet werden, da hier zuletzt ein erhöhtes Straftatenaufkommen registriert wurde. Die Polizei wird in der Lage sein, bei Straftaten Interventionskräfte zu entsenden. Diese Maßnahmen finden nur von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag und vor Feiertagen und in der Zeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr statt.

Videobeobachtung	Ja
Beleuchtung	Kugelleuchten des Betreibers
Mobile Toiletten	Nein
Bespielung	Veranstaltungen siehe Veranstaltungskalender
Sicherheitsdienst	Ein Sicherheitsdienst wird vom Betreiber im Nahbereich des Neuen Schlosses eingesetzt
Mobile Jugendarbeit	Ja
Sonstiges	-

3. Kleiner Schlossplatz

Der Kleine Schlossplatz entwickelt sich mehr und mehr zu einem Treffpunkt von konfliktrichtigem Publikum.

Für die Fläche gilt eine Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart, wonach gewerbliche Veranstaltungen grundsätzlich nicht gestattet sind. Das erschwert die Suche nach Veranstaltungen auf der einen Seite, ermöglicht Jugend- und Kulturangebote aber auf der anderen Seite. Ab dem 31.03.2022 wird die Stuttgarter Jugendhausgesellschaft (StJG) mit Partnerinstitutionen diese Fläche für drei Monate bespielen. Dadurch werden positive Impulse auf die sich dort aufhaltenden (jungen) Menschen erwartet. Die Programme sind aufgrund des Immissionsschutzes grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr möglich. Da polizeiliches Einschreiten nicht selten erst danach erforderlich ist und Gefahrensituationen (Schlägereien, Provokationen der Polizei, Sachbeschädigungen, Belästigungen und Übergriffe) nicht ausgeschlossen werden können, wird ab Frühjahr 2022 eine zusätzliche Beleuchtung in Betrieb genommen, die durch die Polizei lageangepasst hinzugeschaltet werden kann. Weiter wird er wird im Laufe des Jahres 2022 mit der oben aufgeführten Videobeobachtung ausgestattet.

Videobeobachtung	Voraussichtlich ab Mitte 2022
Beleuchtung	Zusätzliche Beleuchtung für polizeiliche Maßnahmen, voraussichtlich ab Frühjahr 2022
Mobile Toiletten	Ab 31.03.2022
Bespielung	Durch StJG ab 31.03.2022, weitere Bespielung lt. Veranstaltungskalender
Sicherheitsdienst	Nach Erforderlichkeit
Mobile Jugendarbeit	Ja

4. Marienplatz

Am Marienplatz kam es zuletzt vermehrt zu Beschwerden aufgrund der Nutzung durch große Menschengruppen, deren Hinterlassenschaften und Lärm. Die Gruppe ist nicht homogen und wechselt im Laufe des Abends mehrmals durch.

Mit mobilen Toilettenanlagen werden ab Mitte April Probleme durch die Verrichtung der Notdurft in den angrenzenden Hauseingängen reduziert. Ein privater Sicherheitsdienst wird entsprechend der jeweiligen Lage eingesetzt.

Das Team Tomorrow wird mit Anwohnerinnen und Anwohnern, Anrainern und den nutzenden Personen Dialogformate durchführen. Die Mobile Jugendarbeit und das Kulturamt sind überdies im Austausch mit Kunstakteuren, um den Platz positiv zu bespielen. Kleinere Sportevents werden zeitweise vom Gemeinschaftserlebnis Sport (GES), dem Amt für Sport und Bewegung und der Mobilen Jugendarbeit angeboten.

Videobeobachtung	Nein
Beleuchtung	Mobile Zusatzbeleuchtung nur bei entsprechender Einsatzlage
Mobile Toiletten	Ab Mitte April
Bespielung	Die Mobile Jugendarbeit und das Kulturamt sind in der Abstimmung mit Institutionen, um den Platz zeitweise positiv zu bespielen
Sicherheitsdienst	Einsatz ist vorgesehen
Mobile Jugendarbeit	Ja
Sonstiges	Das Team Tomorrow plant Dialogformate zwischen unterschiedlichen Parteien (Nutzerinnen und Nutzer, Anrainer und Anwohner); Das GES, das AfSB und die MJA planen hier Sportangebote für junge Menschen, dabei werben sie für gegenseitiges Verständnis und die Einhaltung von Regeln.

5. Feuersee

Am Feuersee kam es zuletzt vermehrt zu Beschwerden aufgrund der Nutzung durch riesige Menschengruppen, deren Hinterlassenschaften und Lärm. Die Gruppe war nicht homogen und wechselte im Laufe des Abends mehrmals durch.

Mit mobilen Toilettenanlagen werden ab Mitte April Probleme durch die Verrichtung der Notdurft in den angrenzenden Hauseingängen reduziert. Ein privater Sicherheitsdienst wird entsprechend der jeweiligen Lage eingesetzt.

Die „Rosenau“ wird mehrere Kopfhörerveranstaltungen anbieten – damit wird Lärm reduziert und gleichzeitig ein stimmungsvolles Ambiente geschaffen.

Videobeobachtung	Nein
Beleuchtung	- Beleuchtung wurde im Jahr 2021 erneuert - Mobile Zusatzbeleuchtung nur bei entsprechender Einsatzlage
Mobile Toiletten	Ab Mitte April
Bespielung	Welle West - OpenAir-Reihe am Feuersee (Kopfhörer-Veranstaltung) „Kunst trotz Abstand“ Mi. 01. - Fr. 03. Juni 2022
Sicherheitsdienst	Einsatz ist vorgesehen
Mobile Jugendarbeit	Ja
Sonstiges	Ein Runder Tisch Feuersee tagt regelmäßig auf Einladung durch den Bezirksvorsteher

Anlage 3a - Ordnungsrechtliche Maßnahmen / Stufenkonzept

Ziel ist es durch diesen Maßnahmenkatalog ordnungsrechtliche und tatsächliche Maßnahmen darzustellen, um die öffentliche Sicherheit an bestimmten innerstädtischen Plätzen zu gewährleisten. Die dargestellten Maßnahmen stellen lediglich eine Orientierung dar und werden nicht streng schematisch angewendet. Grundlage für die Anwendung der Maßnahmen ist eine gemeinsame Sicherheitseinschätzung des PP Stuttgart und der LHS Stuttgart.

Das PP Stuttgart hat für verschiedene Lageentwicklungen im Innenstadtbereich ein Stufenkonzept entwickelt, welches insgesamt vier Stufen beinhaltet. Die einzelnen Stufen sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Stufe 1

- Gemäßigtes Personenaufkommen im öffentlichen Raum
- Keine größeren Ansammlungen mit Aggressionspotential
- Kein bzw. geringes Aufkommen der motorisierten Vergnügungsszene

Stufe 2

- Leicht erhöhtes Personenaufkommen im öffentlichen Raum
- Leicht erhöhte Ansammlungen, keine oder geringes Aggressionspotential
- Spürbares Aufkommen der motorisierten Vergnügungsszene

Stufe 3

- Hohes bis sehr hohes Personenaufkommen im öffentlichen Raum
- Große Ansammlungen / mehrere Hot-Spots
- Erhöhtes Beschwerdeaufkommen (Lärm, Müll)
- Eher geringes Aggressionspotential, gemäßigte Emotionalisierung
- Starkes Aufkommen der motorisierten Vergnügungsszene

Stufe 4

- Hohes bis sehr hohes Personenaufkommen im öffentlichen Raum
- Große Ansammlungen / mehrere Hot-Spots
- Erhöhtes Beschwerdeaufkommen (Lärm, Müll)
- Erhöhte Emotionalisierung / Polizeifeindlichkeit / Solidarisierungseffekte
- Starkes Aufkommen der motorisierten Vergnügungsszene

Das PP Stuttgart und das AföO tauschen sich hierzu regelmäßig zu Wochenbeginn aus. Das AföO teilt hierzu mit, welche Veranstaltungen/Versammlungen am Wochenende in der Innenstadt stattfinden. Zur regelmäßigen Lageeinschätzung der Sicherheitsbehörden werden Vertreter der Mobilen Jugendarbeit und ggf. weitere Beteiligte eingeladen.

Da die Lageentwicklungen und somit auch die Übergänge zwischen den einzelnen Stufen fließend sind, ist die Kategorisierung der Maßnahmen nicht statisch auf die Stufen festgelegt, sondern dient lediglich als Orientierungsrahmen. Grundlage sind u.a. die Erfahrungen aus den vorangegangenen Wochenenden die durch eine Gefahrenprognose ergänzt werden.

Für die LHS Stuttgart sind im Besonderen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit maßgebend:

Stufe 1

- Einsatz mobile Jugendarbeit / Respektlotsen
- Einsatz des Städtischen Vollzugsdienstes (SVD) nach Lageeinschätzung und außerhalb des sog. Cityrings

Stufe 2

- Einsatz Mobile Jugendarbeit / Respektlotsen
- Einsatz SVD (vorbehaltlich der internen Einsatzplanung)
- Maßnahmen gegenüber E-Scooter-Verleihern durch Selbstverpflichtung

Stufe 3

- Einsatz Mobile Jugendarbeit / Respektlotsen
- Einsatz SVD (vorbehaltlich der internen Einsatzplanung)
- Maßnahmen gegenüber E-Scooter-Verleihern durch Selbstverpflichtung
- Beauftragung von privaten Sicherheitsdiensten
- Verkehrssperrungen (Autoposer-Szene)
- Verweilverbote an bestimmten öffentlichen Plätzen
- Erhöhung der Toilettenkapazitäten
- Gaststättenrechtliche Einzelmaßnahmen (z.B. Verbot der Außenbeschallung)
- Glasverbot

Stufe 4

- Einsatz Mobile Jugendarbeit / Respektlotsen
- Einsatz SVD (vorbehaltlich der internen Einsatzplanung)
- Maßnahmen gegenüber E-Scooter-Verleihern durch Selbstverpflichtung
- Beauftragung von privaten Sicherheitsdiensten
- Verkehrssperrungen (Autoposer-Szene)
- Verweilverboten an bestimmten öffentlichen Plätzen
- Erhöhung der Toilettenkapazitäten
- Gaststättenrechtliche Einzelmaßnahmen (z.B. Verbot der Außenbeschallung)
- Platzsperrungen
- Verbot von Gassenschank

Stufenunabhängige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit:

- a) Unabhängig von der jeweiligen Stufe, soll eine dauerhafte Bespielung der öffentlichen Plätze in der Innenstadt erfolgen (Steigerung des kulturellen Rahmenprogramms zur Durchmischung des Publikums).
- b) Ebenfalls unabhängig von der Stufe erlässt die Polizeibehörde auf Antrag des PP Stuttgart längerfristige Aufenthaltsverbote für Personen, die innerhalb der zurückliegenden drei Monate zwei Mal strafrechtlich im Innenstadtbereich in Erscheinung getreten sind.

- c) Seit Juni 2021 stehen der Schlossplatz sowie der Bereich Eckensee und Finanzministerium (jeweils von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag und vor Feiertagen) in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr unter Videobeobachtung. Weitere Kamerastandorte in der Innenstadt sind derzeit in Planung. Bei der Durchführung von Versammlungen ist die Videobeobachtung nach den rechtlichen Vorgaben auszuschalten.
- d) Selbstverpflichtung von E-Scooter-Verleihern:
Die von den Betreibern unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung enthält unter Ziff. 1 folgende Vereinbarung:

„Sofern die Nutzung von E-Scootern in einzelnen Bereichen aufgrund der rechtlichen Vorgaben unzulässig ist (z.B. Fußgängerwege und Fußgängerzone) oder aufgrund von sicherheitsrelevanten Erwägungen der Landeshauptstadt Stuttgart das Abstellen von Sharing-Fahrzeuge unerwünscht ist, verpflichtet sich der Anbieter, ein Befahren bzw. Abstellen (im Sinne von Aufstellen durch den Anbieter selbst und Beendigung der Leihe durch die Kunden) in diesen Bereichen durch geeignete organisatorische und zulässige technische Möglichkeiten (z.B. Geofencing, Anreize für Kunden, fortlaufende Sichtkontrollen) auszuschließen.“

In diesen Zonen kann die Ausleihe grundsätzlich nicht beendet werden. Sie sind in den Apps farblich markiert. Zur Ausweitung der Zonen und Bereiche aufgrund sicherheitsrelevanter Aspekte sind die Betreiber frühestmöglich zu kontaktieren. Weitere Maßnahmen gegenüber den Verleihern können auf Grundlage des Polizeigesetzes BW ergehen. Dies betrifft aber nur die grundsätzliche Inbetriebnahme und das Abstellen. Eine Drosselung ist nach aktueller Rechtslage in Deutschland nicht möglich.

- e) Gefährderansprachen durch das PP Stuttgart:
Sofern das PP Stuttgart davon Kenntnis erhält, dass es über „social media“ zu sogenannten Partyaufrufen kommt, erfolgen Recherchen, um den/die Verantwortlichen zu ermitteln. Das PP Stuttgart informiert die verantwortlichen Personen im Rahmen der Gefährderansprache (Rechtsgrundlage § 29 Abs. 1 PolG BW) über die geltende Rechtslage und klärt darüber auf, welche Maßnahmen im Fall einer bevorstehenden oder erfolgten Störung ergriffen werden. Hierbei kann auch auf die entstehenden Kosten sowie die Verantwortlichkeit für die unangemeldete Veranstaltung verwiesen werden.

Anlage 3b - Ordnungsrechtliche Maßnahmen / Einzelmaßnahmen

Im Folgenden sollen mögliche ordnungsrechtliche Maßnahmen, die lageabhängig im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel angewandt werden können, dargestellt und bewertet werden.

1. Platzverweis

Definition

Ein Platzverweis ist das Gebot für eine bestimmte Person, einen eng umgrenzten Ort vorübergehend zu verlassen oder das Verbot, einen eng umgrenzten Ort vorübergehend zu betreten, um eine konkrete Gefahr abzuwehren oder eine konkrete Störung zu beseitigen.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung eines Platzverweises nach § 30 Abs. 1 PolG ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Der Platzverweis richtet sich grundsätzlich gegen den oder die Verursacher von Ordnungsstörungen. Ein Platzverweis darf lediglich vorübergehend sein (bis zu 24 Stunden). In der Praxis wird der Platzverweis meist bis zum nächsten Morgen ausgesprochen. Der Platzverweis wird gegenüber dem Störer/den Störern mündlich erteilt und ermöglicht ein niederschwelliges, unmittelbares Einschreiten. Typische Anwendungsfälle für die Erteilung eines Platzverweises: das Anpöbeln oder Belästigen von Passanten, die Behinderung des Einsatzes der Polizei oder sonstiger Einsatzkräfte, das Stören von Veranstaltungen.

Zuständigkeit

Polizeivollzugsdienst und Polizeibehörde

Was ist zu veranlassen

Dokumentation

Begleitende Maßnahmen

Ein Verstoß gegen den Platzverweis stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 133 PolG dar.

Bewertung

Bewährtes Mittel, um durch den Ausschluss des einzelnen Störers die Lage zu beruhigen.

2. Aufenthaltsverbot

Definition

Ein Aufenthaltsverbot ist ein schriftliches, längerfristiges Verbot für eine Person, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

Voraussetzungen

Ein Aufenthaltsverbot gemäß § 31 Abs. 2 PolG für eine Person kann für einen bestimmten Ort oder für ein bestimmtes Gebiet innerhalb der Gemeinde erlassen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird. Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Das Aufenthaltsverbot darf ferner die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

In Abstimmung zwischen PPS und dem AföO hat sich die sogenannte „3-2-1-Regel“ bewährt. Demnach erhalten Personen auf Antrag des PPS vom AföO ein schriftliches Aufenthaltsverbot, wenn sie innerhalb der letzten drei Monate zwei Straftaten in einem räumlich eng umgrenzten Raum (z.B. City-Ring) begangen haben. Personen, die erstmalig durch Straftaten auffallen erhalten i.d.R. ein zweimonatiges Aufenthaltsverbot. Ab dem zweiten Aufenthaltsverbot wird das Aufenthaltsverbot für die Höchstdauer von drei Monaten verfügt.

Zuständigkeit

Das AföO als Ortspolizeibehörde verfügt das Aufenthaltsverbot auf Antrag des PPS.

Was ist zu veranlassen

Das PPS wertet die Straftaten aus, die im Stadtgebiet begangen werden und prüft, bei welchen Personen die Voraussetzungen für den Erlass eines Aufenthaltsverbotes („3-2-1-Regel“) vorliegen. Das PPS übermittelt dem AföO mittels Antrag, die für den Erlass eines Aufenthaltsverbots relevanten Straftaten zusammen mit einer Gefahrenprognose, dass die betreffende Person in dem Verbotsbereich erneut Straftaten begehen wird oder zur Begehung von Straftaten beitragen wird.

Begleitende Maßnahmen

- Regelmäßige Kontrollen durch den Polizeivollzugsdienst und städtischen Vollzugsdienst an den städtischen Brennpunkten.
- Ein Verstoß gegen das Aufenthaltsverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 133 PolG dar.

Bewertung

Bewährtes Mittel, um Störer für eine gewisse Zeit aus dem öffentlichen Raum zu bringen und so zukünftigen Störungen vorzubeugen. Hat auch abschreckende Wirkung.

3. Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten

Definition

Private Sicherheitsdienste unterstützen Polizeivollzugsdienst und städtischen Vollzugsdienst bei der Wahrnehmung hoheitlicher Sicherheits- und Ordnungsaufgaben, haben jedoch selbst keine hoheitlichen Eingriffsbefugnisse, sondern nur die sog. Jedermannsrechte.

Voraussetzungen

Die Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes erfolgt privatrechtlich zur Unterstützung des flächenverwaltenden Amtes. Die Zuständigkeit der Polizei, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist, wird davon nicht tangiert.

Die Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes erfolgt, um den Polizeivollzugsdienst und den städtischen Vollzugsdienst personell zu unterstützen, wenn beispielsweise zu erwarten ist, dass im Stadtgebiet eine unüberschaubare Anzahl an Personen zusammentrifft und es dadurch zu anhaltenden Belästigungen der Nachbarschaft und/oder zu einer erheblichen Vermüllung kommt.

Zuständigkeit

Ortspolizeibehörde bzw. flächenverwaltendes Amt

Was ist zu veranlassen

Die zuständige Behörde sucht mittels Ausschreibung einen geeigneten Dienstleister, beauftragt diesen und spricht mit den Verantwortlichen die zu übernehmenden Aufgaben, Einsatzzeiten und Einsatzbereiche ab.

Begleitende Maßnahmen

Abstimmung mit dem PPS und dem städtischen Vollzugsdienst über Einsatzzeiten und Einsatzbereiche.

Bewertung

Basierend auf den Erfahrungen des Jahres 2021 ein bewährtes Mittel, um durch eine permanente Anwesenheit vor Ort auf die Einhaltung elementarer Regeln des gesellschaftlichen Miteinanders hinzuwirken und dadurch auch Konflikte mit Anwohnern zu reduzieren.

4. Verbot von Gassenschank

Definition

Durch ein Verbot des Gassenschanks wird es Gaststättenbetreibern untersagt, (alkoholische) Getränke und Flaschenbier zum alsbaldigen Verzehr über die Straße abzugeben.

Voraussetzungen

Nach § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 Gaststättengesetz (GastG) können Gewerbetreibenden, die einer Erlaubnis bedürfen, jederzeit Auflagen zum Schutze gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden. Auf Basis dieser Generalklausel kann auch ein Verbot der Erbringung von Nebenleistungen, wie z. B. des Gassenschanks im Sinne des § 7 Abs. 2 GastG, angeordnet werden.

Die Maßnahme kommt in Betracht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es infolge des Konsums von in Gaststätten erworbenen alkoholischen Getränken zu Gefahren für die Allgemeinheit kommt.

Da das Preisniveau im Gastronomiegewerbe in der Regel deutlich über dem des Einzelhandels liegt, kann im Allgemeinen nicht davon ausgegangen werden, dass der Gassenschank substantiell zum problematischen Alkoholkonsum im öffentlichen Raum beiträgt. Eine entsprechende Anordnung wird daher nur bei konkreten Erkenntnissen im Einzelfall begründet sein.

Zuständigkeit

Gaststättenbehörde

Was ist zu veranlassen

Ermittlungen, ob im Umfeld von Bereichen, in denen es vermehrt zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommt, Gassenschank in nennenswertem Umfang stattfindet.

Begleitende Maßnahmen

Die Betreiber von Gaststätten in bestimmten Bereichen können angeschrieben und hinsichtlich einer aus dem Gassenschank eventuell resultierenden Problematik sensibilisiert werden.

Bewertung

In der Praxis nicht relevant.

5. Alkoholverkaufsverbot

Definition

Durch ein Alkoholverkaufsverbot wird der Verkauf von alkoholischen Getränken für bestimmte Ladengeschäfte innerhalb bestimmter Zeiträume untersagt.

Voraussetzungen

Im Jahre 2010 wurde durch das Gesetz zur Abwehr alkoholbeeinflusster Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit und zum Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren (Alkoholverkaufsverbotsgesetz) in das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG BW) folgende Regelung eingefügt:

„§ 3a Verkauf alkoholischer Getränke

In Verkaufsstellen dürfen alkoholische Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht verkauft werden. Hofläden sowie Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Genossenschaften, von landwirtschaftlichen Betrieben und auf Verkehrsflughäfen innerhalb der Terminals dürfen alkoholische Getränke abweichend von Satz 1 verkaufen.“

Im Dezember 2017 erfolgte die Aufhebung des § 3a LadÖG BW, während eine polizeirechtliche Ermächtigungsgrundlage für Alkoholkonsumverbote geschaffen wurde (früher § 10a PolG, aktuell § 18 PolG).

Zuständigkeit

Landesregierung

Was ist zu veranlassen

Die Stadt selbst hat keine Handlungsmöglichkeiten. Das Land müsste die aufgehobene Regelung zum Alkoholverkaufsverbot wieder in Kraft setzen oder zumindest den Kommunen das recht eröffnen, aufgrund einer entsprechenden Lage selbst ein örtlich begrenztes Verkaufsverbot anzuordnen.

Bewertung

Der nächtliche Verkauf von Alkohol an bestimmten Plätzen in der Innenstadt verlängert und intensiviert den Konsum von Alkohol in der Umgebung mit allen dazugehörigen Problemen wie Lärm, Konflikten und Hygienefragen. Die Wiedereinführung einer Regelung, um zumindest auf kommunaler Ebene lageabhängig ein punktuell Alkoholverkaufsverbot aussprechen zu können, wäre höchst wünschenswert. Dabei wäre in das Verkaufsverbot auch Lieferdienste mit einzubeziehen. Politisch ist eine solche Ermöglichung aktuell aber nicht in Aussicht.

6. Alkoholkonsumverbot

Definition

Durch ein Alkoholkonsumverbot wird untersagt, dass Personen auf bestimmten öffentlichen Flächen des Stadtgebiets für einen bestimmten Zeitraum Alkohol konsumieren oder Alkohol mitführen.

Voraussetzungen

Gemäß § 18 PolG können Ortschaftspolizeibehörden durch Polizeiverordnung untersagen, an öffentlich zugänglichen Orten (...) alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen, wenn:

- sich die Belastung dort durch die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder deren Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt,
- dort regelmäßig eine Menschenmenge anzutreffen ist,
- dort mit anderen polizeilichen Maßnahmen keine nachhaltige Entlastung erreicht werden kann und
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.

Die vier Tatbestandsvoraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, so dass die Hürden für den Erlass eines Alkoholkonsumverbots durch Polizeiverordnung sehr hoch sind. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass es im Stadtgebiet Bereiche mit der erforderlichen Kriminalitätsbelastung gibt, müsste vor der Einführung eines Alkoholkonsumverbots nachgewiesen werden, dass es keine mildereren, ebenso effektiven Mittel gibt, um die Situation in den betreffenden Bereichen zu entschärfen.

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist für den Erlass von Rechtsverordnungen zuständig (§§ 18, 21 PolG i. V. m. § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Was ist zu veranlassen

Statistische Auswertung der Kriminalitätsstatistik für die betreffenden Bereiche und vergleichbare Bereiche durch das PPS.

Begleitende Maßnahmen

- Abstimmung mit dem PPS, da die Durchsetzung des Verweilverbots durch den Polizeivollzugsdienst erfolgt
- Einsatz von Streetworkern und Mobiler Jugendarbeit
- Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes
- Ein Verstoß gegen eine Polizeiverordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 PolG dar.

Bewertung

Ein Alkoholkonsumverbot kann zum Schutz von Anwohnern und Passanten für einen bestimmten Platz zu einer Verdrängung von feierndem Publikum führen. Aufgrund der hohen rechtlichen Anforderungen ist dieses Mittel aktuell in der Praxis kaum anwendbar. Auch bringt ein Alkoholkonsumverbot in der praktischen Durchsetzbarkeit gewisse Schwierigkeiten mit sich. Dennoch wäre eine Verringerung der rechtlichen Hürden durch den Landesgesetzgeber wünschenswert.

7. Waffenverbotszone/Waffentrageverbot

Definition

Waffenverbotszonen sind räumlich begrenzte Bereiche innerhalb des Stadtgebiets, in denen das Führen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen innerhalb bestimmter Zeiträume untersagt ist. Sofern eine Waffenverbotszone eingerichtet wird, gilt in diesem Bereich ein „Waffentrageverbot“.

Voraussetzungen

Gemäß § 42 Abs. 6 Waffengesetz kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung das

Führen von Waffen oder von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimeter an folgenden Orten verbieten oder beschränken, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist:

1. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können,
2. in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, und die einem Hausrecht unterliegen, insbesondere in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in Einkaufszentren sowie in Veranstaltungsorten,
3. in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie
4. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die an die in den Nummern 2 und 3 genannten Orte oder Einrichtungen angrenzen

Die Landesregierung hat bislang keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Waffenverbotszonen geschaffen, so dass für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg derzeit keine Möglichkeit besteht eine entsprechende Gefahrenabwehrverordnung zu erlassen.

Zuständigkeit

Landesregierung

Was ist zu veranlassen

Die Stadt selbst hat hier keine Handlungsmöglichkeiten. Sofern die Stadtverwaltung bzw. das PPS der Ansicht ist, dass es im Stadtgebiet Stuttgart einer Waffenverbotszone bedarf, müsste bei der Landesregierung der Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung beantragt werden.

Bewertung

Angesichts des zu beobachtenden Trends, dass eine zunehmende Zahl junger Menschen abends in der Innenstadt Messer mit sich führen, wäre die rechtliche Möglichkeit, Waffenverbotszonen anzuordnen, wünschenswert. Von Seiten des Landes wurde eine entsprechende Initiative in Aussicht gestellt.

8. Verweilverbot

Definition

Ein Verweilverbot untersagt Personen, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes auf bestimmten öffentlichen Flächen des Stadtgebiets zu verweilen, sich dort niederzulassen oder dort zu lagern.

Voraussetzungen

Der Erlass eines Verweilverbots mittels Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage der §§ 1 und 3 PolG. Danach hat die Polizei die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Der Erlass eines Verweilverbots für eine öffentliche Fläche innerhalb des Stadtgebiets kommt in Betracht, wenn in dem betreffenden Bereich regelmäßig eine unüberschaubare Anzahl an Personen zusammentrifft und es dadurch zu anhaltenden Belästigungen der Nachbarschaft und/oder zu einer erheblichen Vermüllung kommt. Durch die große Anzahl der vor Ort

befindlichen Personen ist es für den Polizeivollzugsdienst oder den städtischen Vollzugsdienst nicht mehr möglich, die Personen durch individuelle Ansprache zu erreichen.

Zuständigkeit

Ortspolizeibehörde

Was ist zu veranlassen

Eine Allgemeinverfügung muss öffentlich bekannt gegeben werden. Sie wird gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) frühestens einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam. Für die Veröffentlichung im Amtsblatt oder den lokalen Printmedien ist daher eine Vorlaufzeit von mind. fünf Tagen einzuplanen.

Begleitende Maßnahmen

- Abstimmung mit dem PPS, da die Durchsetzung des Verweilverbots durch den Polizeivollzugsdienst erfolgt
- Einsatz von Streetworkern und Mobiler Jugendarbeit
- Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes

Bewertung

Schwerwiegender Eingriff, setzt deshalb eine deutlich erhöhte Gefährdungslage voraus. Kann aber zur Beruhigung öffentlicher Räume und zur Verdrängung von Problempublikum führen. Hat auch präventive Wirkung.

9. Platzsperrungen

Definition

Mit Hilfe von Abspermaterialien können bestimmte Plätze gesperrt werden um zu verhindern, dass Personen diesen Platz betreten oder sich dort aufhalten.

Voraussetzungen

Die Umsetzung einer Platzsperrung erfolgt auf Grundlage der §§ 1 und 3 PolG i.V.m. § 45 Abs.1 Nr. 5 StVO. Danach hat die Polizei die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Der Erlass einer Platzsperrung für eine öffentliche Fläche innerhalb des Stadtgebiets kommt in Betracht, wenn auf dem betreffenden Platz regelmäßig eine unüberschaubare Anzahl an Personen zusammentrifft und es zu anhaltenden Belästigungen gegenüber Passanten, Anlieger und/ oder Polizeikräften kommt.

Zuständigkeit

Die Straßenverkehrsbehörde erlässt auf Antrag des PPS eine verkehrsrechtliche Anordnung

Was ist zu veranlassen

1. Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung
2. Beauftragung einer Verkehrssicherungsfirma über das Tiefbauamt, die das entsprechende Sperrmaterial vorhält.

Begleitende Maßnahmen

- Abstimmung mit dem PPS, da die Umsetzung der Platzsperrung durch den Polizeivollzugsdienst erfolgt

- ggfs. Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes zur Unterstützung der Sperrung

Bewertung

Schwerwiegender Eingriff, setzt deshalb eine deutlich erhöhte Gefährdungslage voraus. Kann aber zur Beruhigung öffentlicher Räume und zur Verdrängung von Problempublikum führen. Hat auch präventive Wirkung.

Anlage 4 - Beleuchtung des Kleinen Schlossplatzes

Eine gute Beleuchtung ist ein bewährtes Mittel, um auf einem öffentlichen Platz für Sicherheit zu sorgen und Konflikte vorzubeugen. Deshalb fanden im Jahr 2021 zwei Begehungen zur Verbesserung der Beleuchtung auf dem Kleinen Schlossplatz statt. Anfang Mai 2021 wurde die Beleuchtung im Bereich der Freitreppe zum Kleinen Schlossplatz dahingehend angepasst, dass der Vorbereich des Kunstmuseums mit einer hellen Straßenleuchte ausgestattet wurde und die Freitreppe von zusätzlichen Strahlern erhellt wird.

Weiter wurde unter Teilnahme des Polizeipräsidiums Stuttgart, Referat Prävention, des Tiefbauamts, Stuttgart Netze und der Stabsstelle KKP im Referat SOS eine erneute Inaugenscheinnahme durchgeführt. Folgender Optimierungsvorschlag, bei dem die Polizei einsetzungsabhängig Einfluss auf die Beleuchtungsintensität nehmen kann, steht vor der Umsetzung:

Konzept



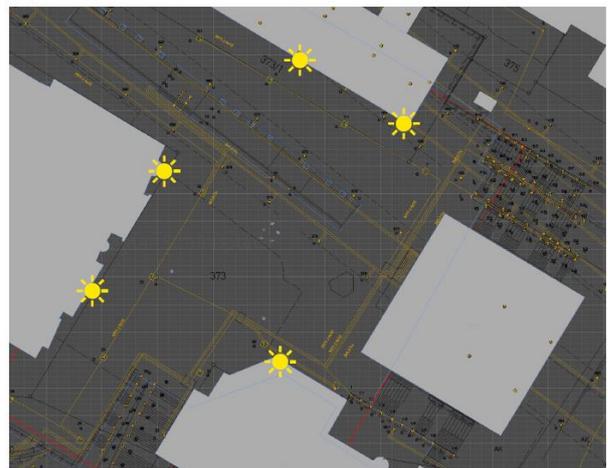
Ergänzung der Bestandsbeleuchtung durch insgesamt fünf Scheinwerfer auf den Anrainergebäuden.

Verwendung eines baugleichen Produktes zum Marktplatz



34.000 lm
285 W

Bedarfsgerechte Schaltung der Zusatzbeleuchtung



Anlage 5a - Kommunikation über Regelungen im öffentlichen Raum, Jugend

Internetauftritt von VOX711.DE <https://vox711.de/aktuelle-corona-regeln/>

In gemeinsamen Besprechungen zwischen der Mobilen Jugendarbeit, dem Amt für öffentliche Ordnung, dem Polizeipräsidium Stuttgart / Sicherheitskonzeption Stuttgart (SKS bei der Schutzpolizeidirektion) und dem Referat Sicherheit, Ordnung und Sport / Kommunale Kriminalprävention wurde die Erforderlichkeit festgestellt, auf aktuelle Regelungen bedarfsgerecht hinzuweisen. Dies steht auch mit den ordnungsrechtlichen Maßnahmen in Verbindung. Nachfolgend werden Beispiele zum Stand 03/2022 dargestellt – die Regelungen auf der Webseite werden jeweils zügig an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Zugrunde liegen Rückmeldungen junger (und älterer) Menschen, oft nicht zu wissen, welche Regelungen wann und wo gelten. Dafür wurde nun eine Info-Karte in Größe einer Visitenkarte erstellt, die einen QR-Code enthält. Mit diesem gelangt die nutzende Person auf die Webseite von VOX711.

Auf die Bedürfnisse junger Menschen angepasst, werden die Regelungen in Podcasts sogar vorgelesen – aktuell ist dies nur auf Deutsch erhältlich.

„Hey Stadt, hör zu!“

Jungen Menschen in der Stadt eine Stimme zu geben – das ist unser Anliegen. Wir fragen: Was bewegt dich? Was hast du erlebt? Wie sieht deine Realität aus? Wo siehst du Schwierigkeiten? Wann läuft's mal richtig scheiße? Was brauchst du von der Gesellschaft? Wo willst du hin? Im Großen und Ganzen: Wie soll DEIN STUTTGART aussehen?

Wir sind ausdrucksreich e.V. und die Mobile Jugendarbeit Innenstadt. In unserem Projekt Vox711 geben wir jungen Menschen, die in ihrem Leben Ausgrenzungen erleben, die Schwierigkeiten haben, in der Stadt Fuß zu fassen, bei denen es irgendwie nicht rund läuft und die alles in allem in Politik & Gesellschaft nicht gehört werden, einen Ort, an dem sie ihre Stimme erheben dürfen.

Wir laden Sie ein, zuzuhören, neue Sichtweisen kennenzulernen und sich selbst auch über Ihre eigenen Vorstellungen zur Zukunft der Stadt Gedanken zu machen.

Im Projekt Vox711 öffnen wir Erzählkanäle in allen Formaten: Audio, Video, Bild und Text.

Aktuelle Hinweise zu Plätzen in der Stuttgarter Innenstadt und zu Corona

Hier informieren wir dich über die aktuell geltenden Einschränkungen und über Besonderheiten an ausgewählten Plätzen in Stuttgart.

Kein Bock alles zu lesen? Dann hör dir hier alles Wichtige an:



Aktuelle Corona-Regeln



Aktuelle Anmerkungen zu Plätzen

Was solltest du an bestimmten Plätzen in Stuttgart beachten oder wissen?

Hier gibts alle wichtigen Infos rund um Videoüberwachung, besondere Regeln, Verbote und Vorgaben, die du kennen solltest, wenn du dich Abends in der Innenstadt aufhältst.



Videoüberwachung gibt es aktuell am Schlossplatz und am Eckensee (in den Nächten auf Samstag, Sonntag und vor Feiertagen jeweils von 20 Uhr bis 6 Uhr morgens). Alle Infos dazu findest du [hier](#). Außerdem gibt es Videoüberwachung in allen Bussen, U-Bahnen und S-Bahnen.

Generell kann es sein, dass du deine **Musikbox** leiser stellen musst, wenn andere Menschen sich gestört fühlen.



Aktuell gibt es keine **Platzsperrungen**.

Alkoholverbote: Rund um den Eckensee, auf dem Schlossplatz und im Stadtgarten (Unipark) gibt es ein Verbot „nachhaltigen“ Alkoholkonsums. Es kann also sein, dass du dort nicht trinken darfst, wenn zu viele Menschen trinken oder schon betrunken sind. Häufig wird das eher gegen später durchgesetzt.



Gemeinsam für Sicherheit und Sauberkeit

Infos, Gebote, Regeln und Verbote
im öffentlichen Raum.



STUTTGART 

Sicherheitspartnerschaft der
Kommunalen Kriminalprävention
der Stadt Stuttgart

Regel: Mülleimer nutzen



STUTTGART 

Sicherheitspartnerschaft der
Kommunalen Kriminalprävention
der Stadt Stuttgart

Regel: Toilette nutzen



STUTTGART 

Sicherheitspartnerschaft der
Kommunalen Kriminalprävention
der Stadt Stuttgart

Verzichtet auf Waffen!



STUTTGART 

Sicherheitspartnerschaft der
Kommunalen Kriminalprävention
der Stadt Stuttgart

Videoüberwachung

Schlossplatz, freitags und samstags von 20 Uhr bis 6 Uhr



STUTTGART 

Sicherheitspartnerschaft der
Kommunalen Kriminalprävention
der Stadt Stuttgart

Verbot: Kein übermäßiger Alkoholkonsum im Schlossgarten



STUTTGART 

Sicherheitspartnerschaft der
Kommunalen Kriminalprävention
der Stadt Stuttgart

Regel: Musik ab 22 Uhr leise stellen



STUTTGART 

Sicherheitspartnerschaft der
Kommunalen Kriminalprävention
der Stadt Stuttgart

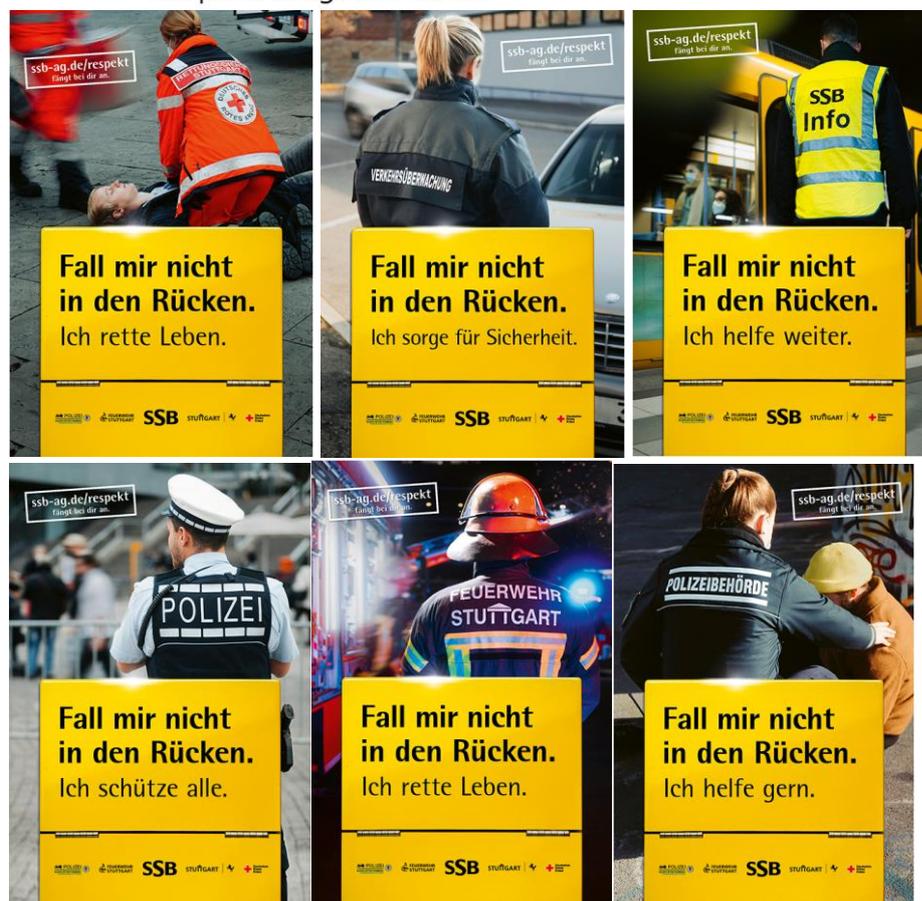
Anlage 6 - Respektkampagne

Federführung	Stuttgarter Straßenbahnen AG
Beteiligte	Rettungsdienste Stuttgart Referat SOS mit Städtischem Vollzugsdienst, Verkehrsüberwachung und Branddirektion Polizeipräsidium Stuttgart
Besonderheit	Kampagne wird durch Social Media – Auftritte ergänzt und mit Leben gefüllt. Die Institutionen werden vorgestellt und sie erhalten die Möglichkeit, auf ihre Arbeit und das Thema Respekt einzugehen. Die Akteure können O-Töne verwenden. Zugrunde liegen Bachelorarbeiten der Hochschule für Polizei, die dieses Thema untersucht haben.



Startseite > Kundeninfo > Respekt

Respekt fängt bei dir an



Anlage 7 - Respektlotsen

Federführung	Referat SI / SI-IP und Referat SOS / SOS-KKP
Beteiligte	Ehrenamtliche Respektlotsinnen und Respektlotsen
Besonderheit	Das Projekt wurde bis 06/2021 über EU-Mittel im Rahmen eines Projekts des Europäischen Forums für Urbane Sicherheit finanziert. Stuttgart ist seit 2009 Mitglied in diesem Forum von etwa 250 Städten und Regionen in Europa. Das Projekt zielte auf eine Reduzierung von Polarisierungstendenzen ab.
Weiterführung	Ab 2022 erhalten SI-IP und SOS-KKP Budgetmittel aus dem kommunalen Haushalt, um das Projekt fortzusetzen und auszubauen
Einsatzorte	Parks, Freibäder, öffentliche Plätze und Räume in der Innenstadt



Nähere Informationen auch online unter:

<https://www.stuttgart.de/buergerinnen-und-buerger/migranten/respektlotsen.php>

Anlage 8 - Sportangebote in der Innenstadt

Federführung	Amt für Sport und Bewegung, Gemeinschaftserlebnis Sport, Mobile Jugendarbeit Innenstadt
Beteiligte	Flächeninhaber
Besonderheit	Das Projekt startete bereits 2021, Angebote erfolgten auf dem Interimssportplatz des Königin-Katharina-Stifts sowie mit Fitnessgeräten im öffentlichen Raum. Diese Angebote sollen weitergeführt und um neue Angebote erweitert werden.
Weiterführung	Der interne Begriff „Achse des Sports“ hat sich rasch eingebürgert und drückt aus, was dahintersteckt: nicht nur einzelne Flächen, sondern die Achse vom Europaviertel bis zum Marienplatz soll mit Angeboten versehen werden. Das Ziel ist eine jugendgerechte Innenstadt mit Sportangeboten, denn Sport hilft, Stress und Vorurteile abzubauen. Er lenkt Energien in eine positive Richtung und führt zu Selbstwertgefühl und Ausgeglichenheit.
Einsatzorte	Über die Innenstadt verteilt mit Schwerpunkt Obere Schlossgartenanlagen



Sport und Bewegung als Beitrag zur kommunalen Gewaltprävention

Nachtschwärmer – interdisziplinäre Sportjugend(sozial)arbeit

Sport- sowie bewegungsorientierte Ansätze sind im Rahmen pädagogischer Maßnahmen der Gewaltprävention nicht mehr wegzudenken. Gerade diese körper-, sport- und bewegungsbezogenen Ansätze sind oftmals das letzte Mittel, vor allem problembehaftete männliche Jugendliche zu erreichen und sie für weitere Angebote und Maßnahmen der offenen Jugendarbeit zu gewinnen.

Gerade für diese Jugendliche ist der Sport das einzige übriggebliebene Erfahrungsfeld, in dem sie Erfolg, Selbstbestätigung und Anerkennung erleben können.

Durch die spezifisch inszenierten sportpädagogischen Angebote können:

- der Betätigungsdrang gesteuert abgearbeitet werden,
- Körperliche Fähigkeiten positiv eingesetzt werden,
- Beziehungen aufgebaut und verstärkt werden,
- Regelakzeptanz und Respekt erlernt werden.

Um die erzieherischen, präventiven und sozialen Möglichkeiten der Angebote zu nutzen, bedarf es einer Unterscheidung der verschiedenen Sinnorientierungen von Sport und Bewegung und einer besonderen Eignung der pädagogischen Sportfachkräfte vor Ort. Der Sport, den die adressierten Heranwachsenden suchen, ist kaum in einer Sportart zu finden. Es geht um ein vielschichtiges Angebot, das die dringend notwendige Auseinandersetzung mit den Lebenslagen und -situationen der Jugendlichen verlangt. Das

Sportangebot muss zahlreiche Beweg(ungs)gründe zugleich ansprechen, es muss vielschichtiger werden.

Das Angebot

- richtet sich an den jugendlichen Bedürfnissen und Freizeitgewohnheiten aus
- stellt geringe sportmotorische Anforderungen
- geht auf jugendkulturelle Bewegungen ein
- ist hinsichtlich Zeit, Raum und Inhalten flexibel
- vermeidet Blamagesituationen
- schafft eine animierende Atmosphäre in einem angstfreien Raum
- fördert und stärkt kooperative Handlungsweisen
- bietet geschlechtsspezifische Ansätze (körper- und bewegungsbezogene Jungen- UND Mädchenarbeit)

Gerade die Lebensweltorientierung bedeutet auch eine Ausrichtung an sich veränderten Freizeitgewohnheiten der Zielgruppe. Oftmals fehlt es in den Abendstunden oder an Wochenenden an guten und vor allem kostengünstigen Freizeitalternativen. Durch das Projekt Nachtschwärmer werden den Jugendlichen attraktive Alternativen zum Rumhängen auf der Straße, in Clubs oder Kneipen geboten.

Aufbauend auf 25 Jahren sportpraktischer Erfahrung an der Schnittstelle „Sport – Bildung – Soziales“ und als langjähriger Partner der Stuttgarter Sicherheitspartnerschaft, setzt das Gemeinschaftserlebnis Sport das Projekt in den 5 Innenstadtbezirken um. Perspektivisch soll es durch die Vernetzung bereits vorhandener Nachtsportangebote (Basketball um Mitternacht, Nachtaktiv) zur Etablierung einer stuttgart-weiten Community kommen, um den Heranwachsende eine sinnstiftende und bewegende Freizeitalternative zu bieten.

Unerlässlich ist die Kooperation mit den am Aufwachsen der Jugendlichen beteiligten Institutionen und eine übergeordnete Koordinierungsperson.

Anlage 9 - Projekt Nachtsam

Federführung	In Stuttgart: Nachtmanager
Beteiligte	Teilnehme Clubs, Bars und Gaststätten
Besonderheit	

Quelle: <https://www.nachtsam.info/>

Anlage 10 - Notruf

10a. Notrufsäule im Stuttgarter Schlossgarten

Im Mai 2020 wurde eine Notrufsäule entlang des Verbindungsweges zwischen Oper und Theaterpassage im Oberen Schlossgarten in Betrieb genommen. Die Notrufsäule bietet damit all jenen einen direkten Draht zur Polizei, die Opfer oder Zeuge einer Straftat oder einer Gefahrensituation werden.

Weitere Informationen unter: https://www.steiger-stiftung.de/aktuell/neue-notrufsaerule-im-stuttgarter-schlossgarten-MSG_446

10b. NORA

nora ist die offizielle Notruf-App der Bundesländer.

Mit der App erreichen Sie Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im Notfall schnell und einfach. Überall in Deutschland.

nora nutzt die Standort-Funktion Ihres Mobil-Geräts, um Ihren genauen Standort an die zuständige Einsatzleitstelle zu übermitteln. So können Einsatzkräfte Sie besser finden, auch wenn Sie selber nicht genau wissen, wo Sie sind.

Über die App können Sie außerdem Notrufe absetzen, **ohne sprechen zu müssen**. Das ermöglicht Menschen mit eingeschränkten Sprach- und Hörfähigkeiten den direkten Kontakt zu den Leitstellen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst.

Anlage 11 – Bußgeldkatalog Sauberkeit

Im Dezember 2018 erneuerte das Land Baden-Württemberg den landeseinheitlichen Bußgeldkatalog Umwelt

(<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/rechtsvorschriften/bussgeldkatalog/>).

Der Bußgeldkatalog enthält 840 Tatbestände und gilt bis 30.11.2025. Er wurde von allen Akteuren, die mit diesem Themenfeld bei der Landeshauptstadt Stuttgart in Berührung kommen, begrüßt. Folgende Änderungen wurden mit ihm vorgenommen:

	Alt	Neu
Gegenstände des Hausmülls, soweit sie von unbedeutender Art und/oder geringer Menge sind (z.B. Zigarettenschachtel, Bananenschale...)	20* bis 100 Euro Geldbuße	50* bis 250 Euro Geldbuße
Scharfkantige, ätzende oder schneidende Gegenstände, wie z.B. Glasflasche, Glascherben	100 bis 500 Euro Geldbuße	100 bis 800 Euro Geldbuße
Verunreinigungen durch kleine Mengen von Fäkalien (z.B. Hundekot)	20* bis 100 Euro Geldbuße	75* bis 250 Euro Geldbuße
<i>* Verwarngeld in Höhe der Untergrenze des Bußgeldkataloges möglich. Hinweis hierzu (siehe 1.7.1): Nach § 56 OwiG kann die Verwaltungsbehörde jedoch nur ein Verwarngeld zwischen 5 Euro und 55 Euro verhängen.</i>		

Anmerkungen:

Die Bußgeldhöhe beträgt in Stuttgart auch für geringe Mengen oder unbedeutenden Müll 75 Euro plus 25 Euro Verwaltungsgebühr zzgl. 3,50 Euro Zustellungskosten
➔ Summe: 103,50 Euro (z.B. auch Zigarettkippen). In Einzelfällen, z.B. bei Uneinsichtigkeit, wird das Bußgeld auf 100 Euro zzgl. der vorgenannten Gebühren und Auslagen erhöht.

Kontrollen und Bußgelder:

Wie nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen ist, ist die Zahl der Anzeigen im Jahr 2018 aufgrund des alten Tatbestandskatalogs zu vernachlässigen. Die Landeshauptstadt Stuttgart machte mit einer Pressekonferenz auf die neuen Bußgelder sowie Kontrollmaßnahmen aufmerksam. Der Städtische Vollzugsdienst (SVD) begann zunächst noch mit Sensibilisierungsmaßnahmen und machte erappte Personen auf die Neuregelung aufmerksam. Dabei händigten die Beschäftigten auch Informationsmaterial sowie „Taschen-Aschenbecher“ aus.

Nach dieser „Übergangszeit“ von rund vier Monaten wurden von den Mitarbeitenden des SVD neben Verwarnungen auch Ordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt. Diese werden dem Amt für Umweltschutz als zuständiger Bußgeldstelle vorgelegt. Auch das Polizeipräsidium

Stuttgart legte entsprechende Anzeigen vor. Die Zahl stieg erkennbar an, ehe sie aufgrund des nachlassenden Personenstroms in der Stadt sowie anderweitiger Schwerpunkte wie beispielsweise die Kontrollen auf Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen, Unterstützungseinsätze sowie der Erledigung gesetzlicher Pflichtaufgaben (Tierschutz, Zwangstilllegung von Kraftfahrzeugen usw.) ab 2021 wieder rückläufig waren.

Jahr	Kleinmüllablagerungen / Littering
2018	8
2019	159
2020	416
2021	347
2022 (bis 21.02.)	28

Ausblick:

Littering, also das unachtsame Wegwerfen von Müll, bleibt auch in diesem Jahr und in den folgenden Jahren eine Aufgabe des SVD.

Mitwirkende:

An dieser Übersicht haben das Amt für Umweltschutz, Immissions-, Bodenschutz-, Wasserrechts- und Abfallrechtsbehörde und das Amt für öffentliche Ordnung, Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten mitgewirkt.